



Unterrichtung 20/367

der Landesregierung

Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 25. Juni 2026 in Berlin

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Europaausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss, Finanzausschuss, Sozialausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

7. Juli 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage: Endgültiges Ergebnisprotokoll der MPK vom 25. Juni 2026

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

Tagesordnung

- | | |
|------------------|--|
| TOP 1 | Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 25. Juni 2026 |
| TOP 1.1 | Europa |
| TOP 1.1.1 | Nachbericht zum regulären Europäischen Rat am 18./19.6. |
| TOP 1.1.2 | Mehrfähriger Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 / GAP |
| TOP 1.2 | Außen- und Verteidigungspolitik |
| TOP 1.2.1 | Verteidigungspolitik |
| TOP 1.2.2 | NATO Gipfel / Road to Ankara |
| TOP 1.2.3 | China-Politik im aktuellen geopolitischen Kontext |
| TOP 1.3 | Bund-Länder-Prozesse |
| TOP 1.3.1 | Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität |
| TOP 1.3.2 | Bund-Länder-AG Staatsmodernisierung |
| TOP 1.3.3 | Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung |
| TOP 1.3.4 | Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen
(Weiterentwicklung des Sozialstaats) |
| TOP 1.4 | Finanzlage der Kommunen |
| TOP 1.5 | Beteiligung der Länder an der Verteilung des Sondervermögens für
Infrastruktur und Klimaneutralität |
| TOP 1.6 | Energiepolitik |

TOP 1.7	Pakt für den Rechtsstaat
TOP 1.8	Visa- und Aufenthaltserlaubnisverfahren internationaler Studierender und Forschender
TOP 1.9	Regionalisierungsmittel und Trassenpreise im Eisenbahnverkehr
TOP 1.10	Pflichtversicherung für Elementarschäden
TOP 1.11	Pharmastandort und Versorgungssicherheit stärken
TOP 1.12	Gewährleistung einer gleichmäßigen Verteilung Geflüchteter auf die Länder
TOP 1.13	Termine 1. Halbjahr 2027
TOP 1.14	Verschiedenes
TOP 2	Erhöhung der Vorabquotenhöhe im Zentralen Vergabeverfahren der Mediziner Ausbildung (Landarztquote)
TOP 3	Mehrbelastungen der Kommunen durch ungedeckte Mehrausgaben nach dem SGB XII für Geflüchtete aus der Ukraine
TOP 4	Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken
TOP 5	Neu-/Wiederberufung von Mitgliedern in den Wissenschaftsrat
TOP 6	KEF – Benennung der Mitglieder für die Amtsperiode ab 2027
TOP 7	Neunter Medienänderungsstaatsvertrag
TOP 8	Neufassung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union
TOP 9	Termine 1. Halbjahr 2027
TOP 10	Verschiedenes

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 25. Juni 2026**
- TOP 1.1** **Europa**
- TOP 1.1.1** **Nachbericht zum regulären Europäischen Rat am 18./19.6.**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.1 Europa**
- TOP 1.1.2 Mehrjähriger Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 /
GAP**
- Koordinierung der Länder in der Bund-Länder-AG DNRPP**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erkennen die Bestrebungen des Bundes an, rechtzeitig die erforderlichen Positionen Deutschlands als Mitglied der Europäischen Union bei den Vorbereitungen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2028-2034 zu erarbeiten und die Länder in verfassungsgemäßer Weise einzubeziehen.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern den Bund gleichwohl daran, die Positionen der Länder bei den Verhandlungen in Brüssel auch künftig angemessen einzubringen. Dies gilt erst recht mit Blick auf den in Kürze erwarteten Start der Verhandlungen zur finanziellen Ausstattung der einzelnen Fonds und Politikbereiche im künftigen MFR.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten die strukturierte Koordinierung zwischen den Ländern sowie die Erarbeitung abgestimmter Länderpositionen für zwingend. Die kontinuierliche, länderseitige Verfahrenssteuerung übernimmt der jeweils amtierende Vorsitz und Co-Vorsitz der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Zur kurzfristigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit und Vermeidung von Doppelstrukturen für die Zusammenarbeit benennt jedes Land unverzüglich bis zu drei Teilnehmende aus

dem Kreis der Bund-Länder-AG DNRPP. Mindestens einer der Teilnehmenden sollte einer Staats- oder Senatskanzlei angehören.

4. Im Zentrum der länderseitigen Abstimmungen werden die Einigung auf die Struktur des DNRPP sowie die innerdeutsche Mittelverteilung stehen.
 - a. Der Bund wird aufgefordert, der Bund-Länder-AG DNRPP bis spätestens zum 25. Juli 2026 Vorschläge für die Struktur des DNRPP sowie für die Mittelaufteilung auf die jeweiligen sektoralen bzw. bundesbezogenen Kapitel einerseits und die regionalen Kapitel der Länder andererseits vorzulegen. Der Bund wird gebeten, dabei auch deutlich zu machen, nach welcher Methode und welchen Kriterien die Mittel auf die bundesbezogenen Kapitel verteilt werden sollen.
 - b. Im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist gemeinsam von Bund und Ländern insbesondere darüber zu entscheiden, welche Interventionen in welchem Kapitel verortet werden bzw. welche Förderinhalte als Teil der regionalen Kapitel der Länder umgesetzt werden sollen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich dafür ein, dass eine eigenständige GAP mit einer eigenverantwortlichen Kompetenz für die kofinanzierten Interventionen (wie im ELER) in einem sektoralen Kapitel (Strukturierung gemäß dem GAP-Strategieplan) erwogen wird. Es wird geprüft, ob alle bisherigen Interventionen (inkl. der Off-farm-Maßnahmen, GAP-Interventionen I, m, n, q; und der Bodenordnung) in diesem Kapitel abgebildet werden und damit die Agrarförderung, die Förderung der ländlichen Entwicklung einschließlich LEADER gemeinsam, wie im derzeitigen GAP-Säulenmodell und mit Erhalt der dafür geltenden Ko-Finanzierungssätze, bestehen bleiben und gemeinsam, wie im derzeitigen GAP-Säulenmodell und mit Erhalt der dafür geltenden Ko-Finanzierungssätze, geplant und programmiert sowie mit ausreichenden Mitteln hinterlegt werden können.
 - c. Zudem gehen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder davon aus, dass der relative Anteil des ESF-Bundeskapitals am ESF-Gesamtvolumen im Vergleich zur laufenden Förderperiode nicht steigt. Dabei sollen die jeweiligen Annahmen mit ihren Auswirkungen auf das Länderbudget transparent dargestellt werden.

- d. Der Bund wird gebeten, die für die Aufstellung und Umsetzung des DNRPP maßgeblichen horizontalen, technischen und verfahrensbezogenen Anforderungen unter Berücksichtigung möglicher Synergien mit anderen EU-Fonds gemeinsam mit den Ländern zu strukturieren und schrittweise zu konkretisieren und abzustimmen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die Programmierung, Steuerung, Umsetzung, Abrechnung und Kontrolle der regionalen Kapitel zu berücksichtigen. So können z.B. die im DNRPP zu erfüllenden Quoten aufgrund der unterschiedlichen diesbezüglichen Leistungsfähigkeit der Sektoren nur auf Ebene des gesamten Plans erfüllt werden und nicht auf Ebene der einzelnen Kapitel. Aufgaben, die nur auf Ebene des Gesamtplans erledigt werden können, z.B. Monitoring der Quoten, fallen in den Kernaufgabenbereich der koordinierenden Stelle. Zugleich ist fortlaufend zu prüfen, ob die jeweiligen Anforderungen rechtzeitig umsetzbar sind und welche Anpassungs- oder Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden.
 - e. Der Bund wird zudem gebeten, gemeinsam mit den Ländern frühzeitig praxistaugliche Grundsätze für die Verknüpfung von Reformen und Investitionen im DNRPP zu klären. Für den Fall, dass jedes Kapitel ein eigenes Reformkonzept enthalten muss, müssen die Anforderungen an das Reformkonzept des Kapitels insbesondere in Bezug auf dessen Mittelvolumen verhältnismäßig sein. Ziel muss eine deutlich vereinfachte, handhabbare und zuständigkeitsgerechte Ausgestaltung sein, die die regionale Programmierung nicht überfrachtet und zusätzlichen Bürokratieaufwand vermeidet.
 - f. Die Abstimmung der innerdeutschen Mittelverteilung hat mit der veränderten Struktur und Mittelausstattung des künftigen MFR von neuen Rahmenbedingungen auszugehen. Die Kohäsionspolitik soll weiterhin als zentrales Element zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Innovationskraft, nachhaltigen Entwicklung, Verantwortung für die ländlichen Räume, von Beschäftigung, Bildung und Inklusion und der gleichmäßigen Entwicklung dienen. Die Förderwürdigkeit aller Länder, differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung und nach ihrem regionalen Handlungsbedarf im Aufhol- und Transformationsprozess und bei der Stärkung von Wachstum und Beschäftigung, muss erhalten bleiben.
5. Zur Vorbereitung einer gemeinsamen Länderposition zur innerdeutschen Mittelverteilung sollen bis zur Sitzung der MPK vom 21. bis 23. Oktober 2026

gemeinsame Eckpunkte für die Aufteilung auf die sektoralen bzw. bundesbezogenen Kapitel und die regionalen Kapitel der Länder sowie auf Ebene von Fachexperten in bestehenden Arbeitsgruppen ein gemeinsames Modell für die Aufteilung auf die regionalen Kapitel der Länder erarbeitet werden. Dabei soll die Kohäsionspolitik in Gänze betrachtet werden. Ziel hat dabei eine faire Verteilung der Mittel zu sein, die insbesondere die jeweiligen regionalen Ausgangs- und Bedarfslagen angemessen berücksichtigt.

6. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern, dass die Ausgabenverteilung der Technischen Hilfe in Fortführung der bisherigen Praxis prozentual zum Mittelvolumen der einzelnen Kapitel im DNRPP erfolgt. Die Prozentsätze können entsprechend der jeweiligen EU-Verordnung sektor- bzw. kapitelspezifisch variieren.
7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verweisen auf die Kritik des Bundesrates hinsichtlich des Konstrukts eines Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans (NRPP). Aus Gründen der Subsidiarität und Effizienz ist es für die Länder wesentlich, ihre Governance-Strukturen eigenständig organisieren und im DNRPP ebenenadäquat festschreiben zu können. Das bedeutet insbesondere, dass es den Ländern möglich sein muss, eigenständig über die Anzahl und Ausgestaltung der regionalen Kapitel pro Land zu entscheiden. Es muss die Möglichkeit bestehen, bewährte landesspezifische Strukturen zu erhalten, regionale sektorale Kapitel für einzelne Politikbereiche auf Landesebene zu bilden und diese unabhängig voneinander mit der Europäischen Kommission zu verhandeln. Die Verordnungsvorschläge der Kommission stehen dem nicht entgegen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Kommission zur BR-Drs. 333/25(B).
8. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass die Ausgestaltung der Mittelbindungs- und Mittelaufhebungsregelungen den Anforderungen mehrjähriger Investitions-, Innovations- und Strukturentwicklungsmaßnahmen Rechnung tragen muss. Eine automatische Mittelaufhebung nach einem unverhältnismäßig kurzen Umsetzungszeitraum würde die Wirksamkeit der regionalen Kapitel erheblich beeinträchtigen. Die Bundesregierung wird gebeten,

sich in den weiteren Verhandlungen für praxistaugliche und planungssichere Umsetzungsfristen einzusetzen.

9. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass das Potenzial für Verwaltungsvereinfachungen und Bürokratieabbau im NRPP in großem Maße von den Vorgaben der Verordnungen bestimmt wird. Dort, wo die Verordnungen einen entsprechenden nationalen Spielraum für die Gestaltung, Struktur und Umsetzung des NRPP lassen, sprechen sie sich für einen größtmöglichen Pragmatismus und die konsequente Berücksichtigung des Bottom-up-Prinzips aus. Danach sollte die Gemeinsame Koordinierungseinheit (GKE) im BMWF keine Steuerungsfunktion einnehmen, sondern sich auf eine rein koordinierende Funktion beschränken. Alle Entscheidungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Länder auswirken, müssen gemeinsam von Bund und Ländern getroffen werden.
10. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind zu geeigneter Zeit erneut zu befassen.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.1 Europa**
- TOP 1.1.2 Mehrjähriger Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 /
GAP**
- Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union auch in der Förderperiode nach 2027 zu den tragenden Politikbereichen der EU gehören muss. Die Landwirtschaft in Deutschland und Europa gewinnt weiter an strategischer und sicherheitspolitischer Bedeutung. Sie sichert die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, regional erzeugten Lebensmitteln, stärkt maßgeblich die Ernährungssicherheit und trägt zur Stabilität regionaler Wirtschaftskreisläufe bei. Eine wesentliche Grundlage dafür ist und bleibt eine verlässliche, substantielle und langfristig planbare finanzielle Ausstattung der GAP.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an die entsprechenden Beschlüsse im Bundesrat, mit denen die Länderpositionen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 deutlich gemacht wurden, zuletzt am 8. Mai 2026 zu Drs. 333/2/25. Sie erwarten, dass der Bund diese in vollumfänglicher Weise in die Verhandlungen zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen auf EU-Ebene einbringt sowie die enge und transparente Abstimmung mit den Ländern in der vereinbarten Weise fortsetzt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Interessen bei der GAP.

3. Ein angemessenes Budget für die GAP und der Erhalt der Zuständigkeiten der Länder bleiben die Grundlage für eine weiterhin erfolgreiche und bedarfsorientierte Förderung. Um die wirtschaftliche und ökologische Tragfähigkeit der Betriebe im Agrarsektor zu unterstützen sowie die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, bedarf es nach Ansicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einer angemessenen Förderung aller Betriebsformen und Betriebsgrößen sowie auch der ersten Hektare. Die Unterstützung ländlicher Regionen muss zudem gewährleistet bleiben. Die seitens der Europäischen Kommission derzeit vorgeschlagene obligatorische Kappung und Degression der Direktzahlungen lehnen sie ab.
4. Bewährte Instrumente wie Investitionsförderung, LEADER, Beratung, Innovation und regionale Entwicklungsansätze müssen erhalten bleiben und dürfen finanziell nicht geschwächt werden.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass die Umsetzung zentraler Zukunftsaufgaben in der Landwirtschaft und in ländlichen Räumen weiterhin eine angemessene europäische Mitfinanzierung erfordert. Dies gilt insbesondere für Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Tierwohl, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz, Biodiversität, Innovation sowie regionale Wertschöpfungsketten. Eine Verringerung der EU-Kofinanzierungssätze verlagert erhebliche zusätzliche Lasten auf die Länder und Kommunen. Angesichts der angespannten Haushaltsslage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lehnen die Länder eine solche Verschiebung der Finanzierungsverantwortung ab.
6. Sie weisen darüber hinaus darauf hin, dass die finanzielle Belastung der Länder und Kommunen bereits durch die vorgesehenen Änderungen bei den Direktzahlungen sowie den Wegfall der bisherigen Ökoregelungen zusätzlich verschärft wird. Dies schränkt die finanziellen Spielräume der Länder erheblich ein, stellt eine potenzielle Gefahr des Mittelverfalls der bereitgestellten EU-Mittel dar und gefährdet die Umsetzung agrar-, umwelt-, klima- und strukturpolitischer Maßnahmen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für EU-Kofinanzierungssätze mindestens auf bisherigem Niveau und für den Erhalt eines Instruments analog der bisherigen Umschichtung aus der 1. Säule in die 2. Säule einzusetzen.

7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen mit Blick auf die Beschlüsse zur Föderalen Modernisierungsagenda, dass auch der künftige Mehrjährige Finanzrahmen der Europäischen Union 2028–2034 und die damit verbundenen Verordnungen konsequent zur Entbürokratisierung beitragen müssen. Sie fordern die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für praxistaugliche, verhältnismäßige und rechtssichere Förderverfahren einzusetzen, insbesondere durch den Abbau doppelter Datenerhebungen sowie kleinteiliger Kontrollen und eine stärkere Digitalisierung der Verfahren. Zusätzliche Flexibilität darf nicht durch neue administrative Belastungen konterkariert werden.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.2** **Außen- und Verteidigungspolitik**
- TOP 1.2.1** **Verteidigungspolitik**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.2 Außen- und Verteidigungspolitik**
- TOP 1.2.2 NATO Gipfel / Road to Ankara**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.2 Außen- und Verteidigungspolitik**
- TOP 1.2.3 China-Politik im aktuellen geopolitischen Kontext**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.3 Bund-Länder-Prozesse

TOP 1.3.1 Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Bund und Länder bekennen sich zu ihrer föderalen Verantwortung für die Geschicke der Bundesrepublik. Sie eint das Ziel, durch eine bedarfsgerechte und angemessene Finanzausstattung die finanzielle Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen innerhalb der geltenden Finanzverfassung zu gewährleisten.
2. Bund und Länder bekennen sich zum Grundsatz der Veranlassungskonnexität und verständigen sich auf folgende Vereinbarung:

Sofern in dieser Legislaturperiode Leistungsgesetze des Bundes (neue Leistungsgesetze oder Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen) oder andere Gesetze des Bundes mit Finanzauswirkungen, nachfolgend „Gesetze im Sinne dieses Beschlusses“, mit deutlichen Veränderungen der Finanzierungslasten unter den staatlichen Ebenen verbunden sind, sichert der Bund zu, die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder in Höhe von 80 Prozent für Länder und Kommunen zu kompensieren. Eine zu kompensierende Belastung oder Entlastung durch ein neues oder geändertes Gesetz im Sinne dieses Beschlusses entsteht, wenn sich die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder nach Inkrafttreten

des Gesetzes auf mindestens 125 Mio. Euro jährlich belaufen. Die Schätzungen zu den Kostenfolgen und zum Erfüllungsaufwand werden zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände kooperativ und möglichst einvernehmlich erarbeitet. Bund und Länder setzen eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Qualität und Aussagekraft der Kostenfolgeschätzung sowie zur Dynamik der Kosten im zeitlichen Verlauf ein. Letzteres umfasst grundsätzlich die regelmäßige Evaluation mit Blick auf die im Vollzug eingetretenen Kostenfolgen und die Kosten-Wirkungs-Analyse sowie die Verwaltungsumsetzung. Die Regelung wirkt symmetrisch und berücksichtigt Be- und Entlastungen.

Die Kompensation ist in der Regel in Form einer Anpassung des jeweiligen Anteils an den Umsatzsteuereinnahmen möglichst in einem einheitlichen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Zu kompensierende Gesetze im Sinne dieses Beschlusses sind Gesetze, die Kommunen und Länder zur Erbringung von Sach- oder Geldleistungen oder zu anderen kostenintensiven Erfüllungsaufwänden verpflichten oder aus einer Verpflichtung entlassen. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Gesetze, die aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen oder Gesetzentwürfen des Bundesrates zu erheblichen Veränderungen der Finanzierungslasten führen.

3. Steuergesetze sind von dieser Regelung (Ziffer 2) nicht erfasst. Hier bleibt es bei der bisherigen Staatspraxis.
4. Bund, Länder und Kommunen haben in den vergangenen Monaten in einem umfangreichen Prozess Vorschläge zum effizienten Ressourceneinsatz diskutiert. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass sich die erzielten Ergebnisse in die vom Bund angestoßenen übergeordneten Reformpakete einordnen müssen, damit eine insgesamt ausgewogene und zukunftsgerechte Neujustierung der Sozialsysteme und des Steuerrechts gewährleistet wird. Auf dieser Grundlage halten Bund und Länder die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen in mehreren Leistungsgesetzen des Bundes (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Unterhaltsvorschuss) für geboten, um vertretbare und notwendige Einsparungen und Effizienzen erreichen zu können. Die durch diese Änderungen erzielten Einsparungen sind von dem Regelmechanismus gemäß Ziffer 2 ausgenommen, so auch Wohngeld und Hilfen

zur Pflege. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren kommt es jetzt darauf an, auch die betroffenen Verbände und Sozialpartner in den Prozess einzubinden.

5. Diese Vereinbarung tritt mit Beschlussfassung am 25. Juni 2026 in Kraft. Sie wird auf Gesetze im Sinne dieses Beschlusses angewandt, die ab diesem Zeitpunkt im Bundeskabinett beschlossen werden. Über eine Verlängerung, Beendigung oder Modifizierung dieser Vereinbarung werden Bund und Länder im Rahmen einer Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Jahr 2030 befinden.

Protokollerklärung der Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Saarlandes:

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland begrüßen die Absicht der Bundesregierung, noch vor der Sommerpause einen Vorschlag für eine steuerliche Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen vorzulegen. Eine spürbare Entlastung breiter Bevölkerungsschichten kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland leisten. Angesichts der anhaltenden konjunkturellen Herausforderungen, einer zurückhaltenden privaten Nachfrage sowie der hohen Belastungen vieler Haushalte durch die Preisentwicklung der vergangenen Jahre kann eine zielgerichtete Steuersenkung die Kaufkraft stärken, den privaten Konsum beleben und damit positive Wachstumsimpulse setzen. Zugleich trägt sie dazu bei, die Akzeptanz für notwendige Sozialreformen zu stärken und die Leistung derjenigen anzuerkennen, die durch ihre Arbeit und ihr Engagement maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes beitragen.

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland weisen zugleich darauf hin, dass eine solche Reform nicht zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen gehen darf. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Länder und Kommunen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Investitionen in Bildung, Infrastruktur, Sicherheit, Digitalisierung, Wohnungsbau sowie die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Bereits heute stehen Länder und Kommunen vor enormen finanziellen Herausforderungen. Zusätzliche, nicht kompensierte Steuermindereinnahmen würden ihre Fähigkeit, diese Aufgaben zu erfüllen und notwendige Zukunftsinvestitionen zu tätigen, massiv beeinträchtigen.

Die Länder Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland erwarten daher, dass mit der vorgesehenen Entlastung eine Gegenfinanzierung

verbunden wird, die die Einnahmeausfälle von Ländern und Kommunen vollständig ausgleicht. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Lasten der Reform nicht einseitig auf andere staatliche Ebenen verlagert werden.

Die Gegenfinanzierung sollte sich am Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Sie muss so ausgestaltet werden, dass die Entlastungswirkung für kleine und mittlere Einkommen sowie der angestrebte gesamtwirtschaftliche Impuls erhalten bleiben. Maßnahmen, die die Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten unmittelbar wieder mindern oder die Wachstumswirkungen der Reform wesentlich abschwächen würden, sind zu vermeiden. Ziel muss eine ausgewogene und nachhaltige Finanzierung sein, die sowohl die notwendige Entlastung der Bürgerinnen und Bürger als auch die finanzielle Stabilität aller staatlichen Ebenen sicherstellt.

Protokollerklärung des Landes Bremen:

Die Absenkung der Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss wird vom Land Bremen abgelehnt. Die Präzisierung des Mehrkostenvorbehalts im SGB IX muss die Vorgaben aus Art. 19 UN-BRK beachten und darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen führen. Das Land Bremen unterstützt auch weiterhin tarifliche Beschäftigung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern unterstützt, dass mehrere Dialogprozesse von Bund, Ländern und Kommunen gestartet und Lösungswege entwickelt wurden, wie sich steigende kommunale Ausgaben durch mehr Effizienz im Rahmen der Eingliederungshilfe, der Gewährung des Unterhaltsvorschusses und der Kinder- und Jugendhilfe eingrenzen lassen.

Dazu führt Mecklenburg-Vorpommern einen eigenen konstruktiven Trilog zwischen Land, Kommunen und Leistungserbringern durch.

Das Eckpunktepapier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ kann nur als Diskussionsgrundlage für die bevorstehenden Gesetzesänderungen verstanden und nicht vollständig in allen Punkten unterstützt werden.

Nicht unterstützt werden beispielsweise Leistungskürzungen, wie eine Absenkung der Altersgrenze bei der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, eine stärkere einkommensabhängige Gewährung der teil- und vollstationären Unterbringung von

Kindern mit Beeinträchtigungen und eine nur begrenzte Übernahme von Tarifsteigerungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Noch vor Einleitung entsprechender Gesetzgebungsverfahren erachtet es Mecklenburg-Vorpommern für geboten, dass der Bundeskanzler gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen und den Leistungserbringern sowie den Betroffenenverbänden zu einem weiteren Austausch zu den nun vorliegenden Vorschlägen lädt, um zu ausgewogenen, praktikablen und akzeptierten Lösungswegen für alle von den Reformprozessen Betroffenen zu kommen.

Außerdem wird der Bund aufgefordert, zur Entlastung der Kommunen und Länder für bereits aufgelaufene Kosten seit Einführung des Bundesteilhabegesetzes, der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes und der Kinder- und Jugendhilfe zeitnah mit den Ländern und Kommunen in Verhandlungen über eine angemessene Entlastung einzutreten.

„Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Anlage zu Beschlussvorschlag TOP 3.1 – Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität

Stand: 22.06.2026

Einleitung

Der deutsche Sozialstaat gehört zu den zentralen Pfeilern des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit den steuerfinanzierten Sozialleistungen, über die ein sozialer Ausgleich geschaffen und Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützt werden, trägt er maßgeblich zur sozialen Stabilität bei.

Das bestehende System steht jedoch vor tiefgreifenden Herausforderungen. Bund, Länder und Kommunen bekennen sich zum Ziel eines leistungsfähigen und bedarfsgerechten Sozialstaates. Gleichzeitig steht fest, dass diese Leistungen sich an der personellen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates orientieren müssen. Nur so können soziale Leistungen dauerhaft gewährleistet werden. Alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft sind gefordert, einen Beitrag zu leisten. Vor dem Hintergrund der andauernden steigenden Belastungen der kommunalen Ebene sind neben strukturellen Verbesserungen kurzfristige Maßnahmen zur Konsolidierung und Effizienzsteigerung unerlässlich. Reformschritte, die dauerhaft zu zusätzlichen Belastungen der Kommunen führen, sind zu vermeiden.

Bei dem Treffen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 4. Dezember 2025 bestand Einvernehmen, die Ausgabenbelastung vor allem der Kommunen in den Blick zu nehmen. In Umsetzung dessen ist die Bundesregierung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Koalitionsfraktionen in einen Austausch getreten zum „effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“. Nach intensiver Diskussion werden nachfolgend für die Regelungsbereiche Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Unterhaltsvorschussgesetz gemeinsam von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden Maßnahmen im Sinne der o.g. Zielsetzung zur gesetzgeberischen Umsetzung empfohlen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände unterstreichen, dass sämtliche Reformüberlegungen im Rahmen des Austauschs dem Grundsatz unterliegen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen stets gewährleistet werden.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die nachfolgenden Vereinbarungen nicht das Ende des Prozesses darstellen, sondern dass der Prozess konsequent fortgesetzt werden muss. Die kommunalen Spitzenverbände appellieren dringend im originären sozialen Bereich keine weiteren Belastungen ohne direkte, finanzielle Kompensation und Mitdenken der Auswirkungen auf die kommunale Ebene in dieser Legislaturperiode anzugehen. Bund und Länder werden auf Basis der Ergebnisse des Austauschs

34 „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ und in Fortsetzung der bereits
35 laufenden Arbeiten zum Zukunftspakt im Herbst 2026 einen weiteren wichtigen Teil
36 des Zukunftspaktes neu aufsetzen. Bund und Ländern ist die historisch schlechte Fi-
37 nanzlage der Kommunen von aktuell 30 Mrd. € Defizit bewusst. Daher werden sie im
38 Zukunftspakt Vorschläge für eine bedarfsgerechte und angemessene Aufgaben-, Aus-
39 gaben- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern inkl. ihrer Kommunen erar-
40 beiten, um die finanzielle Handlungsfähigkeit aller föderalen Ebenen dauerhaft zu ge-
41 währleisten.

42

Regelungsbereich I – Kinder- und Jugendhilfe

Es bedarf der weiteren unverzüglichen **Überprüfung des SGB VIII**. Ziel ist es, im Bundesgesetz unnötige Standards und bürokratische Hürden abzubauen, die Gesamt- und Steuerungsverantwortung der Kommunen zu stärken und die verbindliche Mitverantwortung anderer Hilfesysteme (insbesondere Gesundheitswesen, Schule und Arbeitsverwaltung) sicherzustellen.

Vorrangigkeit und Nachrangigkeit sollen in der Kinder- und Jugendhilfe künftig klarer gefasst werden: Hilfen in strukturell vorhandenen Systemen sollen grundsätzlich gesetzlich Vorrang haben vor Einzelfallhilfen. Die Jugendsozialarbeit, v.a. das Jugendwohnen, soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang erhalten gegenüber der deutlich kostenintensiveren stationären Hilfe zur Erziehung und gegenüber den Hilfen für junge Volljährige. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in Bezug auf die Prüfung der notwendigen Hilfe ist explizit in das SGB VIII aufzunehmen. Zudem sind eine Stärkung der Übergänge und eine Standardisierung der Entscheidungswege vorzusehen.

Der individuelle Anspruch auf **Assistenzen und Begleitungen** in Kita, Schule und Hochschule im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe soll künftig regelmäßig erfüllt werden durch Angebote, durch welche die Leistung an mehrere junge Menschen gemeinsam erbracht wird (sog. **Pooling**). Die gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule an mehrere junge Menschen ist unabhängig von der Art der Beeinträchtigung zu realisieren, soweit dies im Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist.

Zu diesem Zweck wird es für die **gemeinsame Inanspruchnahme** von Assistenzleistungen bei **(Hoch-)Schulbegleitungen** und Kita-Assistenzen eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung im Pool die Regel ist und die 1:1-Assistenz nur gewährt wird, wenn die Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungsträger. Dementsprechend werden die Kann-Regelungen in § 112 Absatz 4 SGB IX und § 116 Abs. 2 SGB IX sowie in § 27 Abs. 3 SGB VIII durch Vorschriften ersetzt, die die Anspruchserfüllung durch an mehrere junge Menschen gemeinsam erbrachte Leistungen regeln, soweit diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Der Träger prüft die Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit.

Um die Ressourcen im Bereich **unbegleitete ausländische Minderjährige (umA)** effizienter einsetzen zu können, sind folgende Schritte umzusetzen:

- Bei den Vorgaben zur Altersfeststellung ist der unbestimmte Begriff des „Zweifelsfalls“ (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) gesetzlich nachzuschärfen. Die Mitwirkungspflichten (auch im Hinblick auf die Duldung angemessener ärztlicher Untersuchungen) und die Folgen fehlender Mitwirkung sind in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Für den Fall einer unzureichenden Mitwirkung ist eine Klarstellung zur Beweislastumkehr (Nachweis der Minderjährigkeit durch die ausländische Person) zu prüfen. Es muss eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis herbeigeführt werden. Hierzu müssen Altersfeststellungen transparent und verbindlich ausgestaltet werden. Die Mitteilung im Ausländerzentralregister ist zeitnah zu ermöglichen.
- Das Erstattungsverfahren für die Kosten minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher ist weiter zu verschlanken (§§ 88a ff. SGB VIII).
- Es ist eine Öffnungsklausel in § 89d SGB VIII vorzusehen, die es den Ländern ermöglicht, anstelle der (individuell) aufwandsbezogenen Kostenerstattung pauschalisierte Kostenerstattungen z.B. über Fallpauschalen vorzunehmen. Dies vereinfacht das Kostenerstattungsverfahren erheblich und entlastet vor allem die Kommunen.
- Der Beginn des Fristlaufs i.R.d. Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 SGB VIII) ist auf den Zeitpunkt der Kenntnis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe über den Aufenthalt eines umA im eigenen Zuständigkeitsbereich festzulegen.

Die Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe für **junge Volljährige** muss sich an dem Ziel der ressourceneffizienten Hilfestellung ausrichten. Dies soll auf Grundlage der für Anfang 2027 erwarteten Ergebnisse der bereits laufenden Evaluierung von §§ 41 und 41a SGB VIII geprüft und ggf. mit gesetzlichen Nachschärfungen forciert werden, sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und wie die Rechtsänderungen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII aus dem Jahr 2021 zurückgenommen werden sollten. Für eine gelingende berufliche Integration junger Volljähriger sind v.a. auch die anderen Bereiche wie Arbeitsverwaltung, Wohnraumbeschaffung etc. in der Verantwortung.

Geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zur gesetzeskonformen Umsetzung von **regionalen Budgetlösungen** (sog. Sozialraumbudgets), sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX, sind zu prüfen und möglichst zeitnah zu schaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe muss insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung stärker auf die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität ausgerichtet werden. Zukünftig muss es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitäts Gesichtspunkten erleichtert werden, Aufgaben selbst wahrzunehmen. Zudem würde dies einen Beitrag zur Regulierung des Marktes leisten und Monopolisierungstendenzen entgegenreten. Die Pluralität der Trägerlandschaft muss gleichwohl sichergestellt sein.

Im Kontext von **Entgeltverhandlungen** soll eine Erweiterung der Prüfrechte vorgenommen werden.

Die Jugendämter sollen bessere Steuerungsmöglichkeiten bei der Belegung von freien Plätzen in Einrichtungen erhalten. Hierzu gehört auch die Prüfung einer Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gibt.

Der **Jugendhilfeplanung** soll eine stärkere Verbindlichkeit bei der Schaffung und Anpassung des Bestands von Einrichtungen und Diensten zukommen. Insbesondere soll es keinen Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jugendamt geben, wenn das Angebot eines freien Trägers nicht der Jugendhilfeplanung entspricht. Ebenso ist eine gemeinsame Verantwortung zur Schaffung von benötigten Angeboten vorzusehen. Zudem muss eine engere Verzahnung der Betriebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgen. Flankierend ist rechtlich klarzustellen, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht bedeutet, dass Jugendämter ein bestimmtes Angebot eines freien Trägers in Anspruch nehmen müssen.

Die Form der **Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern** soll verändert werden. Dabei könnte das im SGB IX geregelte Verfahren als Vorbild dienen. Die Vereinbarung sollen zukünftig für alle Leistungserbringungen gelten, ambulant

142 wie teilstationär und stationär. Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind
143 Träger zu verpflichten, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungsle-
144 gungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer
145 Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfas-
146 sung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige
147 Einrichtung ermöglicht.

148
149 **Fachkraftefordernisse** sind auf konkrete Aufgabenbereiche und darin wahrzuneh-
150 mende Funktionen auszurichten, um Personal möglichst effizient einsetzen zu können.
151 Hierfür ist eine Anpassung des Fachkräftegebots in den Regelungen zur Betriebser-
152 laubnis, zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen und in den Regelun-
153 gen zur Personalbemessung erforderlich. So können Platzverluste, die aus dem Fach-
154 kräftemangel resultieren, vermieden werden.

155 Im Rahmen der §§ 91 ff. SGB VIII werden derzeit **Kostenbeiträge für stationäre und**
156 **teilstationäre Leistungen** sowie für vorläufige Maßnahmen erhoben. Um die Solidar-
157 gemeinschaft zu stärken und eine gerechtere Finanzierung sicherzustellen, wird die
158 Kostenheranziehung von einkommensstärkeren Eltern ausgeweitet. Ziel ist es, dass
159 Familien, die finanziell gut ausgestattet sind, stärker zur Finanzierung von Leistungen
160 beitragen, während einkommensschwächere Eltern weiterhin entlastet werden.

161 Der **Mehrkostenvorbehalt** im SGB VIII wird präzisiert im Interesse einer bundesein-
162 heitlichen und rechtssicheren Anwendung des **Wunsch- und Wahlrechts** der Leis-
163 tungsberechtigten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 164 - Es werden gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumut-
165 barkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt.
- 166 - Der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ wird bundeseinheitlich definiert.
- 167 - In diesem Zusammenhang werden wir konkrete Orientierungswerte für die Prü-
168 fung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten in § 5 Abs. 2 SGB VIII einfüh-
169 ren. Mehrkosten bis zu diesen konkreten Orientierungswerten können als ange-
170 messen gelten, wenn sie nachvollziehbar begründet werden. Mehrkosten dar-
171 über hinaus können nur gewährt werden, wenn dies aufgrund der Besonderhei-
172 ten des Einzelfalls erforderlich ist.

Im Bereich der **Kindertagesbetreuung** soll die bundesweite Anerkennung weiterer Berufsabschlüsse und Quereinstiege verbessert werden.

Die Erstattung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei Beziehern von Transferleistungen ohne weitere Prüfung der Bedürftigkeit. Gleichwohl sind Anträge auf z.B. Vollständigkeit zu prüfen, Unterlagen nachzufordern und danach zu bescheiden. Diese Pflichten sollten entfallen; stattdessen genügt eine datenschutzkonforme Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Anspruchsberechtigung durch originären Leistungserbringer.

Zum **Abbau von Bürokratie** und zur Einsparung von damit verbundenen Kosten sind folgende Schritte vorzusehen:

1. die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch eine Überprüfung der Betriebserlaubnisverfahren
2. Vereinfachung der Kostenbeitragsberechnung z. B. durch Festlegung von mehr abzugsfähigen Pauschalbeträgen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe
3. pauschale Gewährung von Zuschüssen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung für alle Pflegeeltern statt umfangreicher Nachweise
4. Praxisnaher, rechtssicherer Austausch zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (SGB VIII / § 203 StGB): Überprüfung der Regelungen zu Schweigepflichtentbindungen sowie zum Datenaustausch
5. Prüfung der Einbeziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger

Notwendig ist, die seit langem bekannten offenen Fragen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX sowie des SGB V und des SGB VIII so zu klären, dass der gesetzliche Vorrang des Regelsystems der Sozialversicherung regelmäßig Anwendung findet.

Zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB IX sowie der Schnittstellen zwischen SGB V und SGB VIII, insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, sollen verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit der Leistungsträger geschaffen werden. Eine Ergänzung des § 17 SGB I zur Sicherstellung einer gemeinsamen regionalen, personenzentrierten Versorgung erscheint notwendig. Dabei ist hervorzuheben, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 91 Absatz

1 SGB IX nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen sind; dies gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 Absatz 1 SGB VIII).

Regelungsbereich II – Eingliederungshilfe

Der individuelle Anspruch auf **Assistenzen und Begleitungen** in Kita, Schule und Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe soll künftig regelmäßig erfüllt werden durch Angebote, durch welche die Leistung an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht wird (sog. **Pooling**). Die gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule an mehrere Leistungsberechtigte ist, wo immer möglich, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung zu realisieren.

Zu diesem Zweck wird es für die **gemeinsame Inanspruchnahme** von Assistenzleistungen bei **(Hoch-)Schulbegleitungen** eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung im Pool die Regel ist und die 1:1-Assistenz nur gewährt wird, wenn die Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungsträger. Dementsprechend werden die Kann-Regelungen in § 112 Absatz 4 SGB IX und § 116 Abs. 2 SGB IX durch Vorschriften ersetzt, die die Anspruchserfüllung durch an mehrere junge Menschen gemeinsam erbrachte Leistungen regeln, soweit diese dem individuellen Bedarf entsprechen. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit. In der Gesetzesbegründung ist zudem klarzustellen, dass Gruppenangebote der (Hoch-)Schulbegleitung eine mit einer Einzelleistung vergleichbaren Leistung darstellen und eine gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen auch rechtskreisübergreifend möglich ist.

Für die gemeinsame Inanspruchnahme **der Leistungen der Sozialen Teilhabe**, wie z. B. bei einer Assistenz oder Begleitung in der Kita, wird es eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben, sodass die Erbringung der Leistung als gemeinsame Inanspruchnahme die Regel ist (§ 116 Abs. 2 SGB IX), wenn diese aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist. Eine 1:1-Assistenz soll in diesen Fällen nur dann gewährt werden, wenn die gemeinsame Inanspruchnahme aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die

Bedarfsdeckung durch die gemeinsame Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit. (§ 116 Abs. 2 und 3 SGB IX). Die Entscheidung trifft der Leistungsträger.

Die Möglichkeiten für **pauschale Geldleistungen** werden deutlich ausgeweitet. Hierzu wird § 105 Abs. 3 SGB IX als Soll-Vorschrift ausgestaltet und der Leistungskatalog des § 116 SGB IX geöffnet. Anstelle des Zustimmungserfordernisses tritt ein Widerspruchsrecht des Leistungsberechtigten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

Der Mehrkostenvorbehalt im SGB IX wird präzisiert im Interesse einer bundeseinheitlichen und rechtssicheren Anwendung des **Wunsch- und Wahlrechts** der Leistungsberechtigten. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es werden gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit der Kosten für alternative Leistungsangebote festgelegt.
- Der Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ wird bundeseinheitlich definiert
- In diesem Zusammenhang werden wir konkrete Orientierungswerte für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten in § 104 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB IX einführen. Mehrkosten bis zu diesen konkreten Orientierungswerten können als angemessen gelten, wenn sie nachvollziehbar begründet werden. Mehrkosten darüber hinaus können nur gewährt werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

Dies würde zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit in der Praxis beitragen und personelle und Finanzressourcen zielgerichteter einsetzen.

Um den bürokratischen Aufwand im **Bedarfsermittlungsverfahren** zu reduzieren, werden die Vorgaben zum Gesamtplan in §§ 117 ff. SGB IX und die Regelungen zum Teilhabeplan in §§ 19 ff. SGB IX vereinfacht. Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans sollen nicht wie derzeit schon nach zwei Jahren, sondern erst nach fünf Jahren erfolgen, sofern der Bedarf des Menschen mit Behinderungen sich nicht erwartbar verändert. Gesamtpläne müssen dann nur alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben werden. (Änderung von § 121 Abs. 2 SGB IX). Die Länder bzw. die Träger der Eingliederungshilfe werden parallel dazu die Bedarfsermittlungsinstrumente vereinfachen.

Die **Bedarfsermittlung** soll deutlich digitaler ausgestaltet werden. Eine Harmonisierung der Bedarfsermittlungsinstrumente und auf Vereinheitlichung ausgerichtete Vorgehensweise könnten erhebliche Verwaltungsvereinfachungen bewirken. Der Bund

stellt klarere Leitlinien sowie Straffungen und Konkretisierungen bereit. Beispielhaft ist die Reduktion von Dokumentationspflichten in Bezug auf § 19 Abs. 2 und § 121 Abs. 4 SGB IX anzuführen.

Die **Anerkennung tariflicher Entlohnungen** in Leistungsvereinbarungen nach § 38 Absatz 2 SGB IX bleibt grds. erhalten, die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen wird mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit aber durch eine Orientierung an den öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVöD) begrenzt.

Der Bundesgesetzgeber überprüft, ob die Regelungen zur qualifizierten Assistenz und das damit verbundene grundsätzliche **Fachkraftefordernis** weiterhin Bestand haben müssen. Die landesrechtlich geregelten Fachkraftquoten werden auf mögliche Absenkungen überprüft und bei Bedarf andere Personalmixe eingeführt.

Zur **Stärkung der (kommunalen) Steuerung** werden folgende Schritte umgesetzt:

- Bereits jetzt regelt das Bundesrecht, dass der Träger der Eingliederungshilfe Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchführen kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Durch Landesrecht kann zudem ein anlassloses Prüfrecht der Träger geregelt werden. Davon haben die meisten Länder Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll durch ein bundesweites, anlassloses Prüfrecht vereinheitlicht werden (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX).
- Bei Pflichtverletzungen wird die Höhe der Kürzung der Vergütung künftig einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe festgelegt und nicht nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer, wie derzeit in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen.

Zukünftig soll nur die Vergütungsvereinbarung und nicht auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden können. Die Möglichkeit, ein Angebot zu unterbreiten, wird hierdurch nicht beschränkt.

- Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote stärker steuern können, z.B. dadurch, dass Belegungsrechte Teil der Leistungsvereinbarung sein können.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, seitens der Leistungsträger, z.B. Kommunen, eine verbindliche Bedarfsplanung zu erarbeiten, die Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist.

Der zeitliche Turnus von **Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten** in der Eingliederungshilfe wird grundsätzlich verdoppelt.

- Der **Teilhabeverfahrensbericht** wird zusammen mit den anderen Trägerbereichen auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation überarbeitet. Die von den Ländern im Dialogprozess vorgelegten Vorschläge werden in den Prozess eingebracht. Hierbei sollen auch der Aufwand und die Nutzbarkeit bestimmter Erhebungstatbestände Thema sein.
- Den Trägern der Eingliederungshilfe wird mit der Einführung eines **neuen Antragsrechtes** nach dem Vorbild § 95 SGB XII ermöglicht, unabhängig vom Verhalten des Leistungsberechtigten die Feststellung einer möglicherweise zustehenden vorrangigen Sozialleistung zu betreiben. Die Bundesregierung überprüft in allen Sozialgesetzbüchern, inwieweit die Regelungen zum Nachrang der Eingliederungshilfe zu schärfen sind, so dass von vornherein die Leistung des für einen Hilfebedarf zuständigen Leistungsträger in Anspruch genommen wird.

Um bürokratischen Aufwand abzusenken wird klargestellt, sog. **Einrichtungsbudgets/Trägerbudgets** im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB IX stärker zu nutzen. Damit erhalten die Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets (Pauschalen), die sie eigenverantwortlich verwalten. Am Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.

Die **Anrechnung von Vermögen und Einkommen** bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen ist derzeit in vielen Sozialbereichen unterschiedlich geregelt. Über eine bereichsübergreifende Anpassung, die sowohl die angespannten öffentlichen Haushalte als auch die Zielsetzungen der jeweiligen Leistungen in den Blick nimmt, wird die Bundesregierung im Kontext der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform einen Vorschlag vorlegen. Die Ergebnisse sollten auch im Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden.

Es wird perspektivisch ein gemeinsames, transparentes und unbürokratisches Instrument zur fortlaufenden Erfassung der (leistungsbezogenen) Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe entwickelt, das insbesondere die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes sichtbar macht und die größten Kostenfaktoren identifiziert.

Es werden Reformen auf den Weg gebracht, die die **Teilhabechancen** von Menschen mit Behinderungen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt stärken**.

Regelungsbereich III – Unterhaltsvorschussgesetz

Der massive Ausbau des Unterhaltsvorschusses in den letzten Jahren hat zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und erheblichen Ausgabensteigerungen bei Bund, Ländern und Kommunen geführt. Die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen im UVG ist durch diese Reform von 427.031 im Jahr 2016 auf 855.642 im Jahr 2024 angestiegen. Die Ausgaben haben sich im selben Zeitraum von 861 Mio. Euro auf 3,24 Mrd. Euro fast vervierfacht.

Administrative Effizienzreserven im UVG sollen ebenso wie eine Anpassung der Leistungen mit Blick auf die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte diese hohe Kostendynamik adressieren. Die Bundesregierung wird hierfür zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Kostenentwicklung berücksichtigt und den Unterhaltsvorschuss anpasst, beispielsweise indem eine Neujustierung der Kinderaltersgrenze erfolgt oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anders als bisher berücksichtigt wird. Zudem soll eine gesetzliche Ermächtigung für die Unterhaltsvorschussstellen geschaffen werden, die einen automatisierten Zugriff auf Einkommens- und Adressdaten der Finanzämter, Meldebehörden sowie der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ein solcher Datenaustausch trägt maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung, zur Reduzierung bürokratischer Hürden sowie zur Vermeidung von Fehlleistungen bei. Um den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen, darunter auch für den Unterhaltsvorschuss, effizienter zu gestalten, bündeln die Länder diese Aufgabe in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen auf Landesebene.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.3 Bund-Länder-Prozesse

TOP 1.3.2 Bund-Länder-AG Staatsmodernisierung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Fortschrittsbericht zur „Föderalen Modernisierungsagenda“ zur Kenntnis. Sie begrüßen die darin dokumentierten Fortschritte und bekräftigen das Ziel einer konsequenten und zeitnahen Umsetzung der Agenda. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eint das Verständnis, dass eine echte und nachhaltige Modernisierung von Staat und Verwaltung nur gelingen kann, wenn konsequent auch die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt. Sie bekräftigen nachdrücklich die Vereinbarung, die in der Agenda angegebenen Zeiträume zur Umsetzung zu beachten und einzuhalten.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen den hohen Stellenwert der guten Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bund und Ländern in allen Belangen der Föderalen Modernisierungsagenda, insbesondere bei der Umsetzung der sog. Fokusmaßnahmen. Die Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände bei besonders kommunalrelevanten Maßnahmen wird vereinbart.

2. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht der Innenministerkonferenz „Zukunft des öffentlichen Dienstes“ vom 30. April 2026 zur Kenntnis. Der Bericht benennt zahlreiche Vorhaben und ist eine gute Grundlage für die Umsetzung durch Bund und Länder, um die Modernisierung von Personal- und Dienstrechtsstrukturen sowie des Personalmanagements weiter voranzutreiben.

Die im Bericht aufgeführten Vorhaben müssen nunmehr priorisiert und in konkrete Umsetzungsschritte übersetzt werden. Bund und Länder verständigen sich daher darauf, die konkrete Umsetzung der vorgeschlagenen und ggf. weiterer Vorhaben jeweils für ihren Bereich zu prüfen und anzustoßen und dabei insbesondere die Bereiche Personalgewinnung, Personalentwicklung, Personalsteuerung sowie die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst, Wissenschaft und Wirtschaft zu berücksichtigen.

Bis zur Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026 werden Bund und Länder über die Innenministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz in einem gemeinsamen Bericht an die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder jeweils den Umsetzungsstand darlegen. Der Bericht soll aufzeigen, welche ausgewählten Maßnahmen von Bund und Ländern jeweils kurzfristig umgesetzt werden, wo dienst- oder versorgungsrechtliche Anpassungen erforderlich sind und welche Punkte Bund und Länder gemeinsam angehen können. Er soll Prioritäten, Zuständigkeiten, Zeitplan und Umsetzungsschritte enthalten. Ziel ist es, Personal schneller zu gewinnen, vorhandenes Personal besser einzusetzen, Verwaltungsabläufe zu beschleunigen und den öffentlichen Dienst spürbar attraktiver zu machen.

3. Mit Maßnahme Nr. 167 der Föderalen Modernisierungsagenda haben Bund und Länder die grundlegende Vereinbarung zur Bündelung von Verwaltungsleistungen getroffen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen das vereinbarte Ziel, bei den folgenden Aufgaben eine Bündelung vorzunehmen: Anträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Pass- und Ausweiswesen, im Meldewesen die elektronische An-/Um-/Abmeldung von

Wohnungen, Meldebescheinigungen, Melderegisterauskunft, die KI-Verordnung der EU (EU-Verordnung 2024/1689) sowie länderübergreifende Auskünfte und Datenübermittlungen aus dem Liegenschaftskataster. Sie haben zudem die Bündelung bei den Themen Elterngeld und Auslands-BAföG geprüft. Sie beschließen dazu die folgenden Maßnahmen:

- a. Meldewesen: Die bundesweit verbindliche Nachnutzung des EfA-Onlinedienstes „elektronische Wohnsitzanmeldung“ (eWA) wird durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 4 OZG bis Ende 2026 umgesetzt. Zudem wird der Dienst um Funktionalitäten erweitert, was bis Mitte 2027 auch weitere Fallkonstellationen der Anmeldungen und bis 2029 auch Abmeldungen von Wohnungen umfasst sowie die Öffnung des Dienstes für Inhaberinnen und Inhaber des elektronischen Aufenthaltstitels und für europäische Staatsangehörige mit ihren nationalen notifizierten Ausweisdokumenten umfassen soll.

Darüber hinaus soll ein Umsetzungsprojekt zur Bündelung von Fachverfahren eingesetzt werden, das bis Ende 2028 abgeschlossen werden soll. Zudem wird der automatisierte Abruf von Basisdaten nach dem Identifikationsnummerngesetz zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz bei der Registermodernisierungsbehörde bzw. beim Bundesverwaltungsamt bis 2027 umgesetzt werden.

Bis zur Konferenz des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2026 wird zudem festgelegt, bei welcher Stelle die folgenden Leistungen gebündelt werden: Prüfungen von Familienständen bei im Ausland geschlossenen Ehen, Bearbeitung von Fragen im Namensrecht. Zudem soll eine mögliche Bündelung der Bearbeitung von Auskunftssperren geprüft werden.

Darüber hinaus sollen die Vorschläge zur Bündelung und Konsolidierung im Meldewesen und zur Integration des Projekts eWA (in D-Stack, DeutschlandApp und die EUDI-Wallet) sowie der Erweiterung des Angebots der Einer-für-Alle-Dienste im Bereich des Einwohnerwesens vertieft werden. Eine Entscheidungsgrundlage hierzu soll bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026 erstellt werden.

- b. Pass- und Ausweiswesen: Es wird ein zentrales, bundesweites Pass- und Ausweisregister durch den Bund geschaffen und hierzu ein Gesetzentwurf der Bundesregierung bis Ende 2026 vorgelegt.

Ermöglicht werden soll dabei die Zugriffsmöglichkeit für alle Pass- und Ausweisbehörden in Echtzeit, ein bundesweiter, automatisierter Lichtbildabruf für Sicherheitsbehörden, ein Zugriff auf Lichtbilder auch für Ordnungsbehörden sowie ein bundesweiter Zugriff der zuständigen Behörden zur Ausstellung von Führerscheinen jeglicher Art. Das Register soll auch dezentrale, vorläufige Ausweise sowie Passversagungen/-beschränkungen umfassen. Die Finanzierung erfolgt für die Betriebs- und die Aufbaukosten durch den Bund; es erfolgt jedoch eine Verlagerung eines Teils der bisherigen Gebühren, in noch näher zu bestimmender Höhe, aus dem bei den Kommunen verbleibenden Verwaltungskostenteil auf den Bund ab dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Aufwände in den Kommunen entfallen sind. Für die Anbindungskosten an das Verbindungsnetz, die Schnittstellenkosten und die Kosten für die Anpassung der Fachverfahren werden Fragen der Finanzierung bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026 konkretisiert (siehe Ziffer 4).

Darüber hinaus soll bis Ende 2028 die Bereitstellung eines digitalen Antragsvorbereitungsportals als Webportal durch den Bund erfolgen, auf dem unter Authentifizierung der antragstellenden Personen und Abruf ihrer Daten aus dem zentralen Bundesregister sämtliche Unterlagen eingereicht werden können und deren Software eine automatische Prüfung und einen Abgleich vornimmt, ob weitere manuelle Schritte erforderlich sind. Falls nicht, erfolgt in der Kommune noch die Identifizierung der Person und an Selbstbedienungsterminals die Erfassung der biometrischen Daten sowie der Unterschrift.

Der Direktversand der Dokumente an die Heimatanschrift wird als gleichwertige Möglichkeit neben der Abholung bei der Kommune umfassend ermöglicht und das Ziel verfolgt, die Gebühr für den Direktversand zu senken.

- c. Elterngeld: Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich für das Elterngeld ausdrücklich für eine stärkere technische Bündelung und eine zentrale Bereitstellung der IT durch ein bundesweit einheitliches Online- und Fachverfahren (unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien, der Vorgaben des Deutschland-Stacks und der Föderalen IT-Architekturrichtlinien) aus. Die Umsetzung soll technisch zukunftsfähig erfolgen und zu einer besseren Leistungsqualität bei geringeren Kosten führen.

Dafür wird das Fachrecht weitestmöglich vereinfacht und mit vollzugsrechtlichen und organisatorischen Anpassungen auf Landesebene verzahnt, um eine durchgängig digitale Automatisierung zu ermöglichen.

Hierzu sollen bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026 ein mit den Ländern abgestimmtes Vorgehen sowie die nächsten Umsetzungsschritte vorgelegt werden.

- d. Liegenschaftskataster: Um Daten des Liegenschaftskatasters ergänzend zu den Registern der Länder (Liegenschaftskataster der Länder) künftig auch länderübergreifend vollständig, einheitlich, zentral und qualitätsgesichert bereitstellen und auswerten zu können, werden die Länder die in Bayern angesiedelte „Zentrale Stelle für Hauskoordinaten und Hausumringe“ (ZSHH) zu einer „Zentralen Stelle Liegenschaftskataster (ZSLK)“ weiterentwickeln, in der die Daten der Länder als Sekundärdatenbestand gebündelt werden.

aa) Bis Dezember 2027 sollen die Daten (mit Ausnahme von Eigentümerinformationen) in diesem Sinne zusammengeführt und verfügbar gemacht werden.

bb) Bis Dezember 2028 sollen die Eigentümerinformationen nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen in der ZSLK zusammengeführt und verfügbar gemacht werden.

cc) Bis März 2029 sollen in Abstimmung mit Bund und Ländern Lösungen für besondere Beauskuntungen und Datenübermittlungen entsprechend der Bedarfe der Nutzer erarbeitet und geschaffen werden.

Zur konkreten Ausgestaltung bedarf es einer vertieften Befassung, ein Umsetzungskonzept soll bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026 vorgelegt werden.

Die Maßnahme steht unter Finanzierungsvorbehalt. Eine angemessene Mitfinanzierung durch die Hauptnutzer eines länderübergreifend bereitgestellten Liegenschaftskatasters im öffentlichen Bereich (Bundesbehörden, Finanzverwaltung) sollte angestrebt werden.

Im Übrigen gelten in Bezug auf das Grundbuch die Vereinbarungen aus Nr. 63 der Föderalen Modernisierungsagenda.

- e. Asylbewerberleistungsgesetz: Bis zur nächsten Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026 wird geprüft, ob und wie die Prozesse der Asylbewerberleistungen an das in dem Bericht der Sozialstaatskommission vorgeschlagene, noch zu schaffende Sozialportal angebunden werden könnten oder ansonsten eine Bündelung erfolgen könnte.

Es wird ein bundesweit einheitliches digitales Fachverfahren zur Bearbeitung von Leistungsansprüchen eingeführt, welches auch die notwendigen, regelmäßigen persönlichen Vorsprachen zur Leistungsgewährung in der AsylbLG-Stelle und der Identitätsfeststellung berücksichtigt.

- f. KI-Verordnung: Zur erleichterten Durchführung und in Ausgestaltung des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes (KI-MIG) werden sechs Monate nach Verabschiedung des KI-MIG Wege beraten, wie Zuständigkeiten der Länderbehörden bei der KI-Marktüberwachung gebündelt werden können. Die Wirksamkeit der Aufsichts- und Behördenstruktur wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des KI-MIG evaluiert.

- g. Auslands-BAföG: Der Gesetzesvollzug für das Auslands-BAföG soll beschleunigt und zentral verankert werden. Eine Konkretisierung soll bis Dezember 2026 erfolgen.

- 4. Soweit dies nicht mit diesem Beschluss erfolgt, soll die Art und Weise der angestrebten Bündelung bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026

konkretisiert und dort beschlossen werden. Dabei werden auch, soweit nicht bereits geschehen, jeweils die zentralen Fragen der Finanzierung einschließlich der personellen Ressourcen, der Vergabemodalitäten und des Zeitplans berücksichtigt.

5. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen die Absicht, im Zuge der Bündelung das Fachrecht und die digitalen Vollzugsprozesse eng verzahnt weiterzuentwickeln und die vorhandenen Modernisierungsinstrumente und -beschlüsse konsequent zu nutzen. Zielbild sind schlanke bürger- und unternehmens- sowie verwaltungsfreundliche Prozesse, die kosteneffizient, vollständig digital und automatisiert abgewickelt werden. Durch Einsatz von Methoden der besseren Rechtsetzung und Befolgung der Beschlüsse zum Deutschland-Stack, zur Deutschen Verwaltungscloud-Strategie, zum Servicestandard für die digitale Verwaltung und zum Prinzip der digitalen Souveränität in Vergabeprozessen werden vollzugstaugliche, innovationsfreundliche, interoperable, nachnutzbare und herstellerunabhängige Prozesse geschaffen, welche die Hebung der technischen Potenziale, insbesondere von Automatisierung und KI-Einsatz, erlauben.
6. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden den Modernisierungsprozess auch in Zukunft eng begleiten und dafür Sorge tragen, dass das hohe Ambitionsniveau beibehalten bleibt. Sie vereinbaren daher die Vorlage eines weiteren Fortschrittsberichts zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026. Der Bericht sollte auch ausgewählte Vorschläge für Bündelungen weiterer Verwaltungsleistungen enthalten.
7. Die in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten sowie mögliche zukünftige Maßnahmen dürfen laufende und künftige Haushalte nicht belasten.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.3 Bund-Länder-Prozesse**
- TOP 1.3.3 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungs-
beschleunigung**

Das Thema wurde erörtert.

Der zweite Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder zum Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vom 15. Juni 2026 wurde zur Kenntnis genommen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.3** **Bund-Länder-Prozesse**
- TOP 1.3.4** **Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen
(Weiterentwicklung des Sozialstaats)**

Siehe TOP 1.3.1.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.4 Finanzlage der Kommunen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erachten die stark gestiegene und 2026 weiter steigende finanzielle Belastung der kommunalen Haushalte als große Herausforderung für die Kommunen. Ein wesentlicher Faktor dafür sind erhebliche Ausgabensteigerungen der Kommunen im Bereich der sozialen Leistungen, die nach Angabe der Kommunen insbesondere auf erheblich gestiegene Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Hilfe zur Pflege beruhen. Die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich liegt überwiegend beim Bund.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich für eine Entlastung der Kommunen insbesondere im Bereich der sozialen Leistungen aus. Sie bitten die Bundesregierung, die Möglichkeiten einer nachhaltigen Entlastung der Kommunen in diesem Bereich weiter zu forcieren. Sie halten es insbesondere für notwendig, dass die Gewährung von Sozialleistungen aufgrund von Bundesgesetzen nicht mit steigender Tendenz zu Lasten der kommunalen Haushalte vorgenommen werden darf. Sie erinnern nochmals, dass dem Grundsatz der Veranlassungskonnexität Rechnung getragen werden muss, und setzen weiterhin große Hoffnungen in die bereits laufenden Reformbemühungen von Bund und Ländern.

3. Die Entlastung der Kommunen muss weiterhin in allen Verwaltungsbereichen beschleunigt werden. Nach wie vor werden in der Gesetzgebung der Europäischen Union, auf die primär der Bund Einfluss nehmen kann, und in der Bundesgesetzgebung fortlaufend neue verwaltungsaufwendige Aufgaben für die Kommunen begründet, ohne dass auf die Verwaltungs- und Finanzkraft der Kommunen hinreichend Rücksicht genommen wird. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, Maßnahmen für einen Standardabbau gegenüber den Kommunen zu forcieren, der über den Abbau von Formvorschriften, Berichts- und Evaluierungspflichten hinausgeht und zusätzliche Aufgaben für die Kommunen vermeidet oder in anderen Bereichen Entlastung bringt. Hierzu gilt es, den Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen weiter voranzubringen. Dabei sollten aufgrund der Schnittmengen vor allem zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda sowie des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung Synergiepotentiale zu bestehenden Gremien genutzt und Doppelarbeit vermieden werden.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind zudem der Auffassung, dass die Bündelung von Vollzugsaufgaben durch den Bund und vom Bund entwickelte anwendungsreife digitale Lösungen für die Ausführung von Bundesrecht zu einer erheblichen Entlastung der Kommunen beitragen können. Sie bitten die Bundesregierung, zudem Möglichkeiten zur Entlastung der Kommunen im Verwaltungsvollzug zu berücksichtigen, wie sie in der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern verabschiedet wurden.

Protokollerklärung des Saarlandes sowie der Länder Bremen und Niedersachsen:

Die Regierungen des Saarlandes, Niedersachsen und Bremen nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung mit einem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz – LKEG) einen ersten Schritt zur Lösung der Problematik der kommunalen Altschulden auf den Weg gebracht hat und der Bund von 2026 bis 2029 betroffene Flächenländer mit insg. 250 Mio. Euro jährlich bei ihren Maßnahmen zur Entlastung ihrer Kommunen, die von übermäßigen Kassenkrediten betroffen sind, unterstützt. Es ist vorgesehen, dass die Mittel als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten gewährt werden. Allerdings

genügt dieser Schritt nicht, um den verfassungsrechtlichen Auftrag der gleichwertigen Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet umzusetzen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, zeitnah einen entsprechenden, mit den Ländern abgestimmten Gesetzentwurf zur Übernahme kommunaler Altschulden vorzulegen, der das Ziel verfolgt, über den jetzigen Gesetzesentwurf hinaus die betroffenen Kommunen nachhaltig und gleichwertig von ihren übermäßigen Kassenkrediten zu entlasten. Der Gesetzentwurf muss sich eng am von der damaligen Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf orientieren, um sein Ziel zu erreichen. Eine Lösung muss eine substanzielle Beteiligung des Bundes an der Schuldenübernahme enthalten und somit über die Leistung von Zinshilfen hinausgehen. Dabei ist sicherzustellen, dass Länder, die bereits eigene Entschuldungsprogramme umgesetzt haben, angemessen berücksichtigt und nicht benachteiligt werden.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.5** **Beteiligung der Länder an der Verteilung des Sondervermögens für
Infrastruktur und Klimaneutralität**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 1 **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.6 **Energiepolitik**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.7 Pakt für den Rechtsstaat

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen, dass eine funktionsfähige und unabhängige Justiz das Rückgrat des Rechtsstaats bildet. Unsere Justiz gewährleistet, dass die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt, Gesetze wirksam durchgesetzt und Konflikte fair gelöst werden. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass ihre Rechtsstreitigkeiten schnell und fachlich fundiert geklärt und auch alle weiteren Justizleistungen rasch und effektiv erbracht werden. Nichts anderes gilt für Unternehmen und Investoren, die schnelle Planungs- und Investitionssicherheit benötigen und auf eine effiziente Beilegung von Rechtsstreitigkeiten angewiesen sind. Eine leistungsstarke Justiz ist damit auch ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor. Durch die Strafverfolgung – also die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte – wahrt die Justiz schließlich in besonderem Maße den Rechtsfrieden und damit das Vertrauen der Gesellschaft in den Rechtsstaat.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es einer leistungsstarken Justiz, sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht. Die Verfahrensordnungen sollen schlanke Verfahren ermöglichen und die Nutzung moderner Technologien erlauben. Bei der Bewältigung dieser Herausforderung ist es erforderlich, dass Bund und Länder zielstrebig zusammenarbeiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der

Reformkommission zum Zivilprozess der Zukunft und der Kommission zur Überarbeitung der Strafprozessordnung Verbesserungen erreichen.

Mit dem Pakt für den Rechtsstaat 2019 und der Digitalisierungsinitiative für die Justiz 2023 haben Bund und Länder unter Beweis gestellt, was gemeinsam erreicht werden kann. Der Pakt für den Rechtsstaat 2019 hat durch den Personalaufbau in der Bundes- und Landesjustiz spürbare Wirkungen entfaltet und den Rechtsstaat für die Bürgerinnen und Bürger sichtbarer gemacht. Mit der Digitalisierungsinitiative für die Justiz haben Bund und Länder innovative Vorhaben und moderne Technologien für die Justiz auf den Weg gebracht.

Die gemeinsamen Anstrengungen wollen Bund und Länder fortsetzen. Die Sicherung und Modernisierung des Rechtsstaats ist eine Daueraufgabe. Die Justiz muss ständig auf neue rechtliche, tatsächliche und technische Umstände reagieren. Mit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte wird zudem der Grundstein für einen umfassenden digitalen Transformationsprozess der Justiz gelegt. Damit liegen künftig alle relevanten Verfahrensdaten in elektronischer Form vor. Dies ermöglicht neben dem effizienten, verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz vor allem neue Formen des datenbasierten Arbeitens, stellt aber auch neue Anforderungen an die Justiz hinsichtlich der Datenmengen, mit denen sie umgehen muss.

Bund und Länder sind sich daher einig, dass die bisherigen gemeinsamen Anstrengungen sowohl bei der Digitalisierung der Justiz als auch der personellen Stärkung fortgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck vereinbaren sie in der laufenden Legislaturperiode der Bundesregierung einen neuen Pakt für den Rechtsstaat. Er basiert auf drei Säulen: einer verbesserten Digitalisierung, einer Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen und einer personellen Stärkung. Mit diesem dreifachen Ansatz wollen Bund und Länder das Vertrauen in den Rechtsstaat und seiner Institutionen in der Gesellschaft weiter stärken.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

1. Digitalsäule

Die Digitalisierung der Justiz ist ein zentraler Baustein für einen modernen Rechtsstaat. Die Justiz muss der Lebenswirklichkeit der Rechtssuchenden im digitalen Zeitalter gerecht werden. Sie erwarten zu Recht, die Justiz leicht erreichen zu können. Auch

ihren Beschäftigten muss die Justiz einen modernen Arbeitsplatz bieten, der sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und entlastet. Die weitere Digitalisierung der Justiz wollen Bund und Länder auch künftig gemeinsam aktiv gestalten. Insbesondere wollen Bund und Länder zentrale ebenenübergreifende Digitalisierungsvorhaben zügig umsetzen. Die Entscheidung über die Auswahl der umzusetzenden Vorhaben treffen Bund und Länder gemeinsam. Zudem sollen die Chancen der Künstlichen Intelligenz verantwortungsvoll genutzt werden. Die Zusammenarbeit auf Bundes- und Länderebene wird weiterhin durch den E-Justice-Rat und den Bund-Länder-Digitalgipfel koordiniert.

Hierfür will der Bund aus dem Sondervermögen Infrastruktur in den Jahren 2027 bis 2029 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 70 Millionen Euro, insgesamt also 210 Millionen Euro bereitstellen und sich auch künftig fachlich in die Digitalisierung der Justiz einbringen. Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern haben hierzu bereits auf dem siebten Bund-Länder-Digitalgipfel am 7. November 2025 eine gemeinsame Erklärung verabschiedet.

2. Verfahrenssäule

Mit der Verfahrenssäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat sollen die Verfahrensabläufe in der Justiz beschleunigt und verschlankt werden. Hierfür sollen die Prozessordnungen weiter verbessert werden. Insbesondere sollen die Zivilprozessordnung modernisiert, die Strafprozessordnung mithilfe einer Expertenkommission grundlegend überarbeitet und die Verwaltungsgerichtsordnung novelliert werden. Die Länder werden hierbei frühzeitig eingebunden und die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis einbezogen.

Gesetze mit digitalen Bestandteilen sollen Ende-zu-Ende digital gedacht werden, wenn hierdurch Effizienzgewinne und Arbeitserleichterungen erreicht werden. Bei der Umsetzung digitalbezogener Gesetzgebungsvorhaben ist es zudem wichtig, frühzeitig mit den Ländern in Gespräche einzutreten, da ihnen die Umsetzung obliegt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird die Länder bei der Vorbereitung der Gesetzgebung mit Bezug zur Digitalisierung der Justiz weiterhin frühzeitig über geplante Fortentwicklungen unterrichten und einbinden.

3. Personalsäule

In Umsetzung der Personalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat stärken Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die personelle Ausstattung der

Justiz.

Die Länder schaffen und besetzen im Rahmen ihrer Personalhoheit in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 insgesamt 2.000 zusätzliche, ausfinanzierte Stellen, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, davon bis zu 10 % für nicht-richterliches und nicht-staatsanwaltschaftliches Personal, insbesondere für IT-Personal im justiziellen Bereich, zur Entlastung des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes.

Die Länder statten die Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen ihrer Haushaltsverhandlungen mit dem notwendigen Justizpersonal aus.

Die zu schaffenden Stellen teilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel (gerundet) wie folgt auf:

Pakt für den Rechtsstaat 2025		Stellen nach Königsteiner Schlüssel	
Gebietskörperschaft	Anteil gem. GWK	Landesanteil	
Baden-Württemberg	13,12509%	263	
Bayern	15,68563%	314	
Berlin	5,20075%	104	
Brandenburg	3,01025%	60	
Bremen	0,95455%	19	
Hamburg	2,63402%	53	
Hessen	7,40812%	148	
Mecklenburg-Vorpommern	1,96964%	39	
Niedersachsen	9,40263%	188	
Nordrhein-Westfalen	20,96090%	419	
Rheinland-Pfalz	4,80876%	96	
Saarland	1,18749%	24	
Sachsen	4,94788%	99	
Sachsen-Anhalt	2,69332%	54	
Schleswig-Holstein	3,39588%	68	
Thüringen	2,61509%	52	
Summe der Länderanteile	100,00000%	2.000	

Umsetzung

Um den notwendigen besonderen Anforderungen zur personellen Stärkung des Rechtsstaats im Rahmen dieses Paktes gerecht zu werden, unterstützt der Bund die Länder einmalig mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 240 Millionen Euro aufgeteilt auf zwei Tranchen im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach

dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Sobald die Länder in ihrer Gesamtheit die für die erste Tranche vereinbarten 1.000 Stellen vorgesehen und darüber bis 30. Juni 2027 einen Bericht vorgelegt haben, der den Stellenaufbau und den Besetzungspfad nachvollziehbar erkennen lässt, wird der Bund die für die erste Tranche in Höhe von 120 Millionen Euro notwendigen gesetzlichen Änderungen zügig, möglichst im Rahmen der nächsten anstehenden FAG-Änderung im Ausgleichsjahr, auf den Weg bringen. Bei dem Nachweis der Schaffung der vereinbarten 1.000 Stellen sind etwaige Stellen, die im Vorjahr abgebaut wurden, in Abzug zu bringen. Stellen, die bereits vor dem Pakt für den Rechtsstaat mit kw-Vermerken versehen wurden und aufgrund dieser kw-Vermerke in den Jahren 2025-2028 wegfallen, gelten nicht als abgebaute Stellen in diesem Sinne.

Die Umsetzung für die zweite Tranche in Höhe von weiteren 120 Millionen Euro erfolgt auf der Grundlage eines zweiten Berichts, in dem die Länder dokumentieren, dass die Ländergesamtheit im Zuständigkeitsbereich der Justiz ihrer Selbstverpflichtung zur Schaffung von 2.000 zusätzlichen Stellen bis zum 30. Juni 2028, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, nachgekommen ist und 1.500 dieser Stellen besetzt sind. Bei dem Nachweis der Schaffung der vereinbarten 2.000 Stellen sind etwaige Stellen, die in den Jahren 2026 bis 2028 abgebaut wurden, in Abzug zu bringen. Stellen, die bereits vor dem Pakt für den Rechtsstaat mit kw-Vermerken versehen wurden und aufgrund dieser kw-Vermerke in den Jahren 2025-2028 wegfallen, gelten nicht als abgebaute Stellen in diesem Sinne. Für die bis zum 30. Juni 2028 noch nicht besetzten Stellen sind im zweiten Bericht Maßnahmen darzulegen, die nachvollziehbar erkennen lassen, dass die Ländergesamtheit diese Stellen bis zum 31. März 2029, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, besetzt haben wird.

Sobald der Bund den zweiten Bericht geprüft hat und die Erfüllung der Zusagen der Länder zum Personalaufbau bestätigt ist, wird der Bund die für die zweite Tranche notwendigen gesetzlichen Änderungen zügig, möglichst im Rahmen der nächsten anstehenden FAG-Änderung im Ausgleichsjahr, auf den Weg bringen. Nach dem 31. März 2029 erfolgt die Schlussabrechnung.

Die Länder haben in unterschiedlichem Maße in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Anstrengungen zur personellen Stärkung der Justiz unternommen. Soweit Länder in den Haushaltsjahren 2023-2025 bereits Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen und besetzt haben, können sie

jeweils zwei dieser Haushaltsjahre auswählen und die in den ausgewählten Jahren geschaffenen und besetzten Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf die Erfüllung ihrer Selbstverpflichtung anrechnen.

Der Bund trifft in dem Bereich seiner Personalhoheit flankierende Maßnahmen. Es ist beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz als zentralen Justizdienstleister sowohl für die Bundes- als auch die Landesjustiz zu stärken, indem bis 2028 die Anzahl der Stellen beim Bundesamt für Justiz im finanziellen Umfang von 10 Millionen Euro erhöht wird, um insbesondere die Bereiche der zentralen Registerauskünfte sowie der Vollstreckungs- und Rechtshilfe zu stärken.

Bund und Länder werden zum 1. Februar 2029 einen gemeinsamen Bericht über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen, einschließlich der Ausstattung im nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich, vorlegen und dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Frühjahrssitzung 2029 berichten.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

**TOP 1.8 Visa- und Aufenthaltserlaubnisverfahren internationaler Studieren-
der und Forschender**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Gewinnung internationaler Studierender und Forschender ist von zentraler Bedeutung für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Vor diesem Hintergrund kommt der Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Einreise und Aufenthalt internationaler Studierender und Forschender eine große Bedeutung zu.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den von der Arbeitsgruppe „Visa- und Aufenthaltserlaubnisverfahren internationaler Forschender und Studierender“ (AG VisA) übersandten Zwischenbericht vom 30.04.2026 zur Kenntnis und begrüßen die dort zusammengefassten Vorschläge. Diese gilt es nun kurzfristig in Abstimmung zwischen Bund und Ländern und Wissenschaftseinrichtungen umzusetzen.
2. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die zuständigen Fachministerkonferenzen und die beteiligten Bundesressorts auf, die Visavergabe für Fachkräfte aus der Wissenschaft und für Studierende weiter zu vereinfachen. Dies umfasst insbesondere auch die Verbesserung der Kongruenz zwischen den Hochschulzulassungsverfahren (und

dazugehörige Zulassungsbescheide) und den Visaantragsverfahren, beispielsweise indem die Dokumentation der Feststellungen der Hochschulen zu Sprachkenntnissen stärker auf die rechtlichen Anforderungen im Visaverfahren ausgerichtet werden.

3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die zuständigen Fachministerkonferenzen der Länder und die zuständigen Bundesressorts im Rahmen der AG VisA über die bereits vorliegenden Vorschläge hinaus weiterhin darauf hinzuwirken, Hürden in dem Zusammenspiel zwischen Visaverfahren und Hochschulzulassungsverfahren effektiv und nachhaltig zu beseitigen. Um einen erneuten Bericht zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Frühjahr 2027 wird gebeten.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.9 Regionalisierungsmittel und Trassenpreise im Eisenbahnverkehr

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verweisen auf den Koalitionsvertrag des Bundes, wonach den Ländern zum Erhalt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), zum Auffangen steigender Kosten sowie zur Schaffung neuer Verkehre eine Anpassung der Dynamisierung der Regionalisierungsmittel in Aussicht gestellt wurde. Sie stellen fest, dass dabei insbesondere auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. März 2026 zur Unvereinbarkeit der sogenannten Trassenpreisbremse im SPNV mit dem Unionsrecht berücksichtigt werden muss, weil daraus erhebliche finanzielle und planerische Risiken für den SPNV in Zukunft und gegebenenfalls auch rückwirkend resultieren.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen die Ergebnisse einer Bund-Länder-Kommission zur Kenntnis, welche die Notwendigkeit einer deutlichen Erhöhung der Regionalisierungsmittel bestätigen. Allein zur Erhaltung des Status quo wird im SPNV für den Zeitraum von 2026 bis 2031 bundesweit gegenüber der geltenden Rechtslage bis 2031 ein Mehrbedarf in Höhe von 14 Milliarden Euro benötigt. Ergänzend dazu fordern sie den Bund auf, die aus dem EuGH-Urteil resultierenden rückwirkenden und künftigen Mehrbelastungen der Länder und Aufgabenträger insbesondere auch über eine entsprechende zusätzliche Bereitstellung von Regionalisierungsmitteln noch 2026 vollständig zu kompensieren.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass die Länder für ihre Trassenanmeldungen 2027 umgehend belastbare finanzielle und rechtliche Planungssicherheit benötigen und erinnern an die verfassungsrechtliche Finanzierungsverantwortung des Bundes für die Schieneninfrastruktur. Demnach dürfen die Länder weder über steigende Trassenpreise noch über die mittelbare Überwälzung von Infrastrukturkosten strukturell belastet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 87e des Grundgesetzes sowie des Finanzierungsbeitrags des Bundes nach Artikel 106a des Grundgesetzes. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen hierzu fest, dass der Bund zwischen 2015 und 2025 Investitionen in seine Schieneninfrastruktur im Umfang von ca. 19 Milliarden Euro über Eigenkapitaleinlagen anstelle von Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt finanziert hat. Diese Eigenkapitaleinlagen werden derzeit über Trassenentgelte refinanziert und tragen maßgeblich zu den Steigerungen der Trassenentgelte bei.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die Länder im Vertrauen auf den im Eisenbahnregulierungsgesetz geregelten politischen Konsens einer Trassenpreisbremse für den SPNV langfristig Verkehrsleistungen bestellt haben. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erwarten von der Bundesregierung eine vollständige finanzielle Kompensation für die durch den EuGH aufgehobene Trassenpreisbremse im SPNV und stellen fest, dass es ohne die notwendige Kompensation durch den Bund kurzfristig zu einer einseitigen Lastenverschiebung auf die Länder und mittelfristig zu einem bedeutend schlechteren SPNV käme.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es insbesondere für geboten, die zur Infrastrukturfinanzierung eingesetzten – auch früheren – Eigenkapitalmittel des Bundes in Zuschüsse umzuwandeln. Dadurch würden Trassenpreise wirksam gesenkt und zugleich die verfassungsrechtliche Finanzierungsverantwortung des Bundes nach Artikel 87e des Grundgesetzes erfüllt; dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame und nachhaltige Reform des Trassenpreissystems.
6. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bedauern, dass die bislang geführten Gespräche mit dem Bund noch keine hinreichende Konkretisierung einer Trassenpreisreform hinsichtlich der Zielarchitektur, der Finanzierungswirkungen sowie des weiteren Reformprozesses ergeben haben.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass eine Reform der Trassenpreise nicht auf einzelne Anreiz- oder Zuschlagsmechanismen innerhalb des bestehenden Systems beschränkt werden darf, sondern zunächst eine Verständigung über die grundlegenden Finanzierungs- und Systemfragen erfordert.

7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erklären die Bereitschaft, auf Ebene der Fachministerien von Bund und Ländern an einer grundlegenden Trassenpreisreform aktiv und konstruktiv mitzuwirken. Mit diesem Ziel wird die Bundesregierung aufgefordert, konkrete Reformoptionen sowohl für ein weiterentwickeltes Vollkostenmodell als auch für Modelle auf Basis des Grenzkostenprinzips vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die jeweiligen Finanzierungs-, Verteilungs- und europarechtlichen Auswirkungen transparent darzustellen. Ziel einer tragfähigen Trassenpreisreform muss unter anderem eine wirksame, deutliche und dauerhaft angelegte Stabilisierung und Absenkung der Trassenpreise sowie eine stärkere Entkopplung von kurzfristigen Kostenentwicklungen sein. Zudem muss verhindert werden, dass sinkende Verkehrsleistungen oder Abbestellungen zu noch stärker steigenden Trassenpreisen für die verbleibenden Verkehre führen.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.10 Pflichtversicherung für Elementarschäden

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die Bundesregierung bislang keine Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung zur Einführung einer flächendeckenden Elementarschadenpflichtversicherung vorgelegt hat.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weisen erneut auf den dringenden Handlungsbedarf im Bereich der finanziellen Risikovorsorge vor Naturgefahren hin. Eine weitere Verzögerung ist mit Blick auf die zunehmende Häufigkeit von Extremwetterereignissen nicht hinnehmbar.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wiederholen daher ihre Forderung gegenüber der Bundesregierung, eine bundesgesetzliche Pflichtversicherung für Elementarschäden einzuführen, welche im Übrigen auch Sturmflutschäden umfassen sollte.
4. Sie fordern den Bund auf, entsprechende Eckpunkte kurzfristig vorzulegen und mit den Ländern abzustimmen, damit das anschließende Gesetzgebungsverfahren zügig eingeleitet werden kann.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.11 Pharmastandort und Versorgungssicherheit stärken

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die pharmazeutische Industrie und die mit ihr eng verflochtene chemische Industrie sind zentrale Schlüssel- und Leitindustrien für den Wirtschafts-, Forschungs- und Gesundheitsstandort Deutschland. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Wirkstoffen, zur industriellen Wertschöpfung, zu Innovation, Beschäftigung sowie zur Exportstärke Deutschlands. Deutschland ist der größte Arzneimittelmarkt Europas und gehört zu den führenden Exportnationen für chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse. Im Jahr 2025 haben Pharmaunternehmen 37 Medikamente mit neuen Wirkstoffen oder neuartigen Therapieansätzen in Deutschland auf den Markt gebracht; hinzu kamen mindestens zwanzig Zulassungserweiterungen. Die Arzneimittelproduktion ist dabei auf chemische Vor- und Zwischenprodukte, integrierte Produktionsstandorte, leistungsfähige Chemieparks sowie verlässliche Infrastrukturen angewiesen. Eine sichere Arzneimittelversorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Resilienz und wirtschaftliche Souveränität Deutschlands und Europas.

Gleichzeitig ist die pharmazeutische und chemische Industrie erheblichen Herausforderungen ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere geopolitische Risiken und Abhängigkeiten in globalen Lieferketten, zunehmende regulatorische Belastungen, steigende Energie- und Produktionskosten, Fachkräftemangel sowie wachsende internationale Wettbewerbsverzerrungen. Diese Faktoren gefährden Investitionsentscheidungen, untergraben die Planungssicherheit der Unternehmen,

verhindern Innovation, verringern Wettbewerbsfähigkeit und gefährden die sichere Versorgung der Bevölkerung in Deutschland und Europa mit Arzneimitteln.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen darüber hinaus fest, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) vor erheblichen finanziellen und strukturellen Herausforderungen steht. Eine Stabilisierung der GKV ist dringend erforderlich, um die Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems langfristig zu sichern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen dabei das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel, die GKV zu stabilisieren. Sie halten eine ausgewogene Beteiligung aller relevanten Akteure für geboten.

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten daher die Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für den Pharma- und Chemiestandort Deutschland gezielt zu verbessern und dabei insbesondere die Innovationsfähigkeit, Versorgungssicherheit, Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft zu stärken. Preisbildungs-, Erstattungs- und regulatorische Rahmenbedingungen sind so auszugestalten, dass eine innovative, wirtschaftlich tragfähige und wettbewerbsfähige Arzneimittelentwicklung und -produktion in Deutschland dauerhaft gewährleistet bleibt. Verbesserte, einfache und rechtssichere Möglichkeiten zur Nutzung von Gesundheitsdaten sowie anonymisierte Patientendaten für Forschungszwecke sind ein weiterer wichtiger Standortfaktor für Innovation und medizinischen Fortschritt.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, sich für eine zügige, innovationsfreundliche und praxisgerechte Umsetzung insbesondere des EU-Pharmapakets einzusetzen und dabei zusätzliche nationale Anforderungen über das unionsrechtlich Erforderliche hinaus („Gold-Plating“) zu vermeiden. Zugleich bedarf es einer Stärkung resilienter europäischer Produktions- und Lieferketten für kritische Arzneimittel und Wirkstoffe. Bei öffentlichen Beschaffungen und Ausschreibungen sollten Aspekte der Versorgungssicherheit sowie Produktionsstandorte in Deutschland und der Europäischen Union angemessen berücksichtigt werden.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weisen auf die Belastungen hin, die mit der novellierten EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) verbunden sind. Sie erkennen das Ziel eines wirksamen Gewässerschutzes ausdrücklich an. Zugleich betonen sie, dass Umweltschutz, Versorgungssicherheit

und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden müssen. Sie bitten die Bundesregierung daher, ein praktikables, bürokratiearmes und verursachergerechtes Finanzierungsmodell und bei der nationalen Umsetzung angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen den von der Bundesregierung initiierten Pharma- und Medizintechnikdialog als wichtigen Beitrag zur Stärkung des Pharma- und Gesundheitsstandorts Deutschland. Sie bitten die Bundesregierung, im Rahmen der angekündigten Pharma- und Medizintechnikstrategie insbesondere
 - a. verlässliche Rahmenbedingungen zur Sicherung von Forschung, Entwicklung, Produktion und Beschäftigung am Standort Deutschland zu schaffen,
 - b. innovationsfreundliche sowie beschleunigte Zulassungs- und Studienbedingungen sicherzustellen,
 - c. eine innovationsgerechte Preis- und Erstattungsbildung, insbesondere durch nutzenorientierte und ergebnisbasierte Vergütungsmodelle, weiterzuentwickeln,
 - d. regulatorische Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Belastungen, insbesondere im Bereich der Arzneimittelüberwachung, abzubauen.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erwarten, dass die auf Bundesebene vereinbarte Stärkung der industriellen Gesundheitswirtschaft konsequent umgesetzt und der Dialogprozess in eine ressortübergreifend kohärente Pharma- und Medizintechnikstrategie überführt wird.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**
- TOP 1.12** **Gewährleistung einer gleichmäßigen Verteilung Geflüchteter auf die
Länder**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.13 Termine 1. Halbjahr 2027

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

13. Mai 2027	Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes
--------------	--

10. Juni 2027	Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit dem Bundeskanzler
---------------	--

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 1 **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
25. Juni 2026**

TOP 1.14 **Verschiedenes**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 2 Erhöhung der Vorabquotenhöhe im Zentralen Vergabeverfahren der
Mediziner Ausbildung (Landarztquote)**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen die Beratung der Wissenschaftsministerkonferenz (WMK) zur Vorabquote im Zentralen Vergabeverfahren der Mediziner Ausbildung und die Beauftragung eines Gutachtens zur verfassungsrechtlichen Prüfung einer Erhöhung der Vorabquotenhöhe durch die WMK zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen die Ziffer 4 der Entschließung des Bundesrates „Ärztliche Versorgung flächendeckend und zukunftsfest aufstellen“ (BR-Drs. 114/26), in der der Bundesrat vorschlägt, über die Vorabquote zu beraten und eine Neugestaltung der Vorabquote auf der Grundlage des durch die WMK beauftragten Gutachtens zu prüfen und gegebenenfalls schnell umzusetzen.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die WMK auf Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens um Vorlage von Handlungsempfehlungen bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Dezember 2026.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

**TOP 3 Mehrbelastungen der Kommunen durch ungedeckte Mehrausgaben
nach dem SGB XII für Geflüchtete aus der Ukraine**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verurteilen den andauernden Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine auf das Schärfste. Sie zollen dem entschlossenen Widerstand der Ukrainer großen Respekt und Anerkennung und begrüßen die fortwährenden Bemühungen der Bundesregierung zur Unterstützung der Ukraine und danken der Bundesregierung, dass sie sich im Rahmen der deutsch-ukrainischen Regierungskonsultationen am 14. April 2026 dafür eingesetzt hat, dass die Zahl der Männer im wehrfähigen Alter, die das Land verlassen, reduziert wird.
2. Mit Stand vom 31. März 2026 verzeichnete Deutschland im Ausländerzentralregister 1.343.760 Geflüchtete aus der Ukraine. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken insbesondere den Kommunen für ihre außergewöhnlichen Leistungen bei der Aufnahme und Unterbringung bis zur Integration in Kita und Schule. Auch dies ist Ausdruck der Solidarität mit der Ukraine. Trotz weitreichender finanzieller Unterstützung durch Bund und Länder sehen sich die Kommunen durch die übermäßigen Krankenkosten für ukrainische Kriegsflüchtlinge, die nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (z.B. ukrainische Rentnerinnen und Rentner, Kriegsverletzte, stark traumatisierte und daher nicht erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer), finanziell stark belastet.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie eine angemessene Entlastung der Kommunen

von den Kosten der Leistungen zur Krankenbehandlung für Geflüchtete aus der Ukraine im Leistungsbezug nach dem SGB XII erreicht werden kann.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 4 Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Stabilität und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land leistet. Es stärkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung und fördert Verantwortungsbewusstsein sowie Gemeinsinn. Vereine, Verbände, Stiftungen und eine Vielzahl projekt-, themen- und anlassbezogener Initiativen tragen zum Miteinander der Menschen bei, bauen Brücken und geben Raum für Teilhabe.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen daher überein, das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement auch in Zukunft zu fördern.
3. Sie begrüßen, dass die Bundesregierung mit der Umsetzung der im Koalitionsvertrag von Union und SPD verankerten Maßnahmen des Zukunftspaktes Ehrenamt zahlreiche Verbesserungen und Erleichterungen für das Ehrenamt in Deutschland schaffen will. Das klare Bekenntnis der Bundesregierung zur Stärkung des Ehrenamts kommt auch in der Benennung einer Staatsministerin für das Ehrenamt sowie deren organisatorische Anbindung an das Bundeskanzleramt deutlich zum Ausdruck. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder würdigen den bereits bestehenden engen Austausch zwischen Bund und Ländern auf Arbeitsebene und sprechen sich für die Fortführung und Verstetigung dieses gut funktionierenden Formats aus. Sie sagen

zu, einen engen fachlichen Austausch zwischen Bund und Ländern zu unterstützen.

4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die im Steueränderungsgesetz 2025 getroffenen Maßnahmen als ersten wichtigen Schritt zur Umsetzung des Zukunftspaktes Ehrenamt. Hervorgehoben werden insbesondere die Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale, die Anhebung der Freigrenze für den ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb sowie die Verbesserung des Haftungsprivilegs.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten weitere Schritte zur Vereinfachung des Datenschutz-, Gemeinnützigkeits- sowie Vereins- und Zuwendungsrechts im vereinbarten umfassenden Bürokratierückbaugesetz für Vereine und ehrenamtliches Engagement zeitnah für erforderlich, insbesondere
 - Umsetzung einer Registerreform, um Vereinfachungen zu ermöglichen. Eine Vielzahl neuer Registerpflichten sind auch von den gemeinnützigen Organisationen zu erfüllen, was für diese einen zusätzlichen Aufwand darstellt.
 - zügige Verständigung von Bund und Ländern zur Umsetzung der sich aus dem Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) aus 2024 zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereinsrecht ergebenden Handlungsbedarfen.
 - das im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarte Vorhaben, Sachspenden an gemeinnützige Organisationen möglichst weitgehend von der Mehrwertsteuer zu befreien, zügig anzugehen.
6. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass sich die Länder aktiv in den Prozess zur Umsetzung des vereinbarten Bürokratierückbaus einbringen werden.
7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen den im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarten weiteren Ausbau der erfolgreichen Arbeit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt und betonen, dass dieser unter Berücksichtigung der in den Ländern bestehenden Strukturen und in Kooperation mit den Ländern erfolgen soll.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 5 Neu-/Wiederberufung von Mitgliedern in den Wissenschaftsrat

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder benennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung eines Wissenschaftsrates

Frau Prof. Dr. Eva-Lotta Brakemeier

(Wiederberufung)

und

Frau Christine Skropke

(Neuberufung)

als gemeinsamen Vorschlag des Bundes und der Länder für die Berufung in den Wissenschaftsrat durch den Bundespräsidenten für die Amtsdauer vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2030.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Vorschlag dem Bundespräsidenten zuzuleiten.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 6 KEF – Benennung der Mitglieder für die Amtsperiode ab 2027

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder berufen gemäß § 4 Abs. 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die nachfolgend genannten Personen als Mitglieder der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031.

Land	Bereich	Mitglied
Baden-Württemberg	Betriebswirtschaft	Prof. Dr. Martin Detzel
Bayern	Rechnungshof	Heidrun Piwernetz
Berlin	Rechnungshof	Karin Klingen
Brandenburg	Medienwirtschaft und Medienwissenschaft	Prof. Dr. Markus Seyfried
Bremen	Betriebswirtschaft	Dr. Carsten Sieling
Hamburg	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung	Astrid Nissen-Schmidt
Hessen	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung	Werner Ballhaus
Mecklenburg-Vorpommern	Rechnungshof	Dr. Martina Johannsen
Niedersachsen	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung	Prof. Dr. Dörte Mody

Nordrhein-Westfalen	Medienwirtschaft und Medienwissenschaft	Prof. Dr. Jürgen Brautmeier
Rheinland-Pfalz	Landesrechnungshöfe	Marcel Hürter
Saarland	Rundfunkrecht	Prof. Dr. Nikolaus Marsch
Sachsen	Rundfunkrecht	Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier
Sachsen-Anhalt	Rechnungshof	Kay Barthel
Schleswig-Holstein	Medienwirtschaft und Medienwissenschaft	Prof. Dr. Christian Möller
Thüringen	Rundfunktechnik	Dr.-Ing. Uwe Kühhirt

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 7 Neunter Medienänderungsstaatsvertrag

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Neunten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Digitale Medien-Staatsvertrag Teil 1 / Neunter Medienänderungsstaatsvertrag). Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertragsentwurf bis spätestens Januar 2027 im Umlaufverfahren zu unterzeichnen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des auf Bundesebene noch in Beratung befindlichen Politische-Werbung-Transparenz-Gesetzes und des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes.

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Digitale Medien-Staatsvertrag**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 und Artikel 1 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 60 werden die Wörter „im Fernsehen“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 109 werden die Wörter „bei Rechtsverstößen“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:
„§109a Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht“.
- d) Der Angabe zu § 111 werden die Wörter „und besondere Zuständigkeiten“ angefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 113a Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Rundfunk“ die Angabe „, Presse“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Regelungen für“ die Angabe „Presse,“ und nach dem Wort „Rundfunk“ die Wörter „oder Telemedien“ eingefügt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Für Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 und Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024), die zugleich Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sind, gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/900 Anwendung findet.“

- d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Den Bestimmungen dieses Staatsvertrages über Druckerzeugnisse unterliegen nicht

- 1. amtliche Druckerzeugnisse, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,

2. Druckerzeugnisse, die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres und Verwaltungsberichte und dergleichen sowie
 3. Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen.“
- e) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 12.
3. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Nummern 32 und 33 angefügt:
- „32. Druckerzeugnis
- a) alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, auch Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere grafische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind,
 - b) vervielfältigte Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen,
 - c) von presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferte Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert sind,
33. periodisches Druckerzeugnis
- Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckerzeugnisse.“
4. In § 31I Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:
- „Er ist zudem zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/900 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen. Hierzu stehen ihm im Fall des Satz 3 1. Alt. die Befugnisse des Artikels 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie im Fall des Satz 3 2. Alt. die Befugnisse des Artikels 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/900 zu.“
5. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Fernsehen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die KEK unterhält eine öffentlich zugängliche, regelmäßig aktualisierte Datenbank über relevante Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse im Medienbereich. Die Datenbank hat insbesondere Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L v. 17.04.2024, S. 1) auszuweisen.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Benutzeroberflächen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 wird zusätzlich auf Artikel 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung verwiesen.“

7. Dem § 94 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2024/1083 gilt Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung ergänzend.“

8. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Rechtsverstößen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zieht die zuständige Landesmedienanstalt Maßnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 in Erwägung, soll sie eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung einbeziehen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von Maßnahmen absehen, wenn nur ein geringes öffentliches Interesse für ein Eingreifen besteht.“

9. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a
Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht

(1) Die Landesmedienanstalten dürfen zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des § 109 dieses Staatsvertrages sowie des § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages technische Mittel einsetzen, die Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalte aus Rundfunk und Telemedien automatisiert auf mögliche Verstöße abgleichen. Satz 1 umfasst auch Inhalte in Rundfunk und Telemedien, die Zugangsbeschränkungen unterliegen.

(2) Im Rahmen des automatisierten Abgleichs nach Absatz 1 dürfen die in Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalten enthaltenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des

Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeitet werden, sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Inhalt abschließend bewerten zu können. Ein automatisierter Abgleich anhand spezifischer personenbezogener Daten ist nicht zulässig.

(3) Wird mithilfe eines technischen Mittels ein möglicher Rechtsverstoß im Sinne des Absatzes 1 festgestellt, dürfen mithilfe des technischen Mittels zusätzlich folgende mit dem möglicherweise rechtsverletzenden Inhalt in Zusammenhang stehende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern diese für Zwecke des Absatzes 4 erforderlich sind: Anbieterdaten, einschließlich Informationen nach § 18, Webadresse des Inhalts, Datum der Veröffentlichung und Zeitpunkt der Datenerhebung, geographische Zuordnung, Links sowie Interaktionen mit dem Inhalt.

(4) Stellt das technische Mittel einen möglichen Rechtsverstoß im Sinne des Absatzes 1 fest, ist unverzüglich durch eine natürliche Person zu überprüfen, ob dieser bestätigt werden kann; ist dies nicht der Fall, sind die verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Eine Löschung nach Satz 1 muss spätestens nach 30 Tagen erfolgen, auch wenn bis dahin keine Überprüfung erfolgt ist.

(5) Die an den Verarbeitungsvorgängen besonderer Kategorien personenbezogener Daten Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Sicherheit personenbezogener Daten, bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Besteht nach einer Überprüfung im Sinne des Absatzes 4 der konkrete Verdacht eines Rechtsverstoßes, dürfen die personenbezogenen Daten zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 dieses Staatsvertrages und § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 Abs. 1 dieses Staatsvertrages und § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verarbeitet werden. Liegt der Verdacht einer Straftat, die im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages steht, oder einer Straftat nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vor, dürfen personenbezogene Daten zudem an andere jeweils zuständige Behörden weitergeleitet werden, wenn dies zur Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach 6 Monaten, sofern bis dahin kein Aufsichtsverfahren anhängig ist.

(7) Technischen Mitteln im Sinne des Absatzes 1 sind geeignete Algorithmen, Modelle und Trainingsdaten zugrunde zu legen. Die technischen Mittel sind vor ihrem Einsatz und anschließend regelmäßig zu validieren. Ein Training mit anonymisierten Daten ist zulässig. Die Verwendung personenbezogener Daten

zum Zweck des Trainings technischer Mittel für den Einsatz nach Absatz 1 ist nicht zulässig; Ausnahmen gelten für erforderliche personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 sowie betreffend Personen der Zeitgeschichte, sofern der Zweck des Trainings mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden kann oder eine Pseudonymisierung unverhältnismäßig ist. Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainings des technischen Mittels vor ihrer Löschung nach Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz ist zulässig, sofern die Daten erforderlich sind zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des Absatzes 1. Vor dem Einsatz technischer Mittel ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung im Sinne des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchzuführen.

(8) Einzelheiten zu Art, Zweck und Einsatz technischer Mittel regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzung. Der Einsatz technischer Mittel ist zu dokumentieren; wesentliche Ergebnisse des Einsatzes sind jährlich in einem Bericht zu veröffentlichen. Im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen ist dem betroffenen Anbieter gegenüber der Einsatz technischer Mittel offenzulegen.

(9) Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 haben auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt geeignete Schnittstellen zum Einsatz des technischen Mittels nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Über die Schnittstelle sind ausschließlich Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 verfügbar zu machen. § 109 Abs. 4 dieses Staatsvertrages sowie § 21 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten entsprechend. Die Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG bleiben unberührt.“

10. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und besondere Zuständigkeiten“ angefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Anbieter von Telemedien handelt. Sie ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 5, 7 bis 17 und 21 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 handelt oder Anbieter von Telemedien, die nicht zugleich Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind.

(5) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist Marktüberwachungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 8 des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes für die Fälle, in denen Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 KI-Systeme bei der Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung und der Zugänglichmachung von

Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden.

(6) Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, dem Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz, dem KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz, mit der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065, der Verordnung (EU) 2024/900 sowie der Verordnung (EU) 2024/1689 einen gemeinsamen Beauftragten.

Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen der Behörde nach den Absätzen 3 bis 5 betroffen ist, bezieht der nach Satz 1 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt oder -körperschaft in das Verfahren ein; gleiches gilt für anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, sofern Sachverhalte in deren gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich fallen.

Maßnahmen gegenüber in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio dürfen nur nach Anhörung des jeweils zuständigen Aufsichtsgremiums und gegenüber Anbietern periodischer Druckerzeugnisse, auch soweit deren Inhalte vollständig oder teilweise in Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten wiedergegeben werden, nur nach Anhörung des Deutschen Presserates eingeleitet werden. Im Rahmen der Anhörung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen nach Satz 4 sind bindend, soweit die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten wurden. Die Landesmedienanstalten erlassen hierzu gemeinsame Richtlinien im Einvernehmen mit den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem Deutschen Presserat.“

11. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes

(1) Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU sowie nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr.

(2) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten außerdem die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr. Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern und öffentliche Stellen, die unmittelbar oder mittelbar von solchen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, sind nicht verpflichtet, die in Artikel 25 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmten Informationen zu veröffentlichen. Für Satz 2 maßgebend ist der Bevölkerungsstand nach der am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums vom jeweiligen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten

Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Abs. 1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

(3) Die Landesmedienanstalten können von

1. natürlichen oder juristischen Personen, auf die Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1083 Anwendung findet und

2. jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz von Informationen und Daten sein könnte, die für die Anwendung des Kapitels III der Verordnung (EU) 2024/1083 relevant sein könnten,

fordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen und Daten bereitzustellen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich sind.“

12. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1083 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen Art. 18 Abs. 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig bereitstellt,
2. entgegen Art. 18 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen auf leicht zugängliche Weise auf seiner Online-Schnittstelle veröffentlicht werden,
3. entgegen Art. 18 Abs. 3 nicht den Empfang bestätigt und/oder seine Kontaktdaten nicht angibt,
4. entgegen Art. 18 Abs. 4, nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,
5. entgegen Art. 18 Abs. 5 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,
6. entgegen Art. 18 Abs. 6 dem Ersuchen des Mediendiensteanbieters um Dialog nicht nachkommt,
7. entgegen Art. 18 Abs. 8 die dort genannten Informationen nicht zugänglich macht,
8. entgegen Art. 20 Abs. 2 Geräte oder Benutzeroberflächen nicht mit einer dort genannten Funktion bereitstellt,
9. entgegen Art. 20 Abs. 3 nicht die visuelle Identität sicherstellt oder
10. entgegen Art. 24 Abs. 2 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift.

(1b) Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Verordnung (EU)

2024/900 richten sich nach § 14 Abs. 1 bis 6 des Politische-Werbung-Transparenz-Gesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500.000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 49 und 50 mit einer Geldbuße bis zu 750.000 Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie nach Absatz 1, 1a und 1b“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1, 1a und 1b“ und die Wörter „sechs Monaten“ durch die Angabe „24 Monaten“ ersetzt.

e) Folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder werden keine Geldbußen verhängt. Öffentliche Stellen der Länder sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum III. Abschnitt durch folgende Angaben ersetzt:

„III. Abschnitt (weggefallen)
§ 16 (weggefallen)
§ 17 (weggefallen)
§ 18 (weggefallen)“.

2. Der III. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum III. Abschnitt durch folgende

Angaben ersetzt:

„III. Abschnitt (weggefallen)
§ 16 (weggefallen)
§ 17 (weggefallen)
§ 18 (weggefallen)“.

2. Der III. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 4 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 2027 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 2027 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 8 Neufassung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die Bedeutung einer wirksamen Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Art. 23 des Grundgesetzes (GG). Essenziell ist dabei die Unterrichtung der Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Union, insbesondere mit Blick auf die Tagungen des Rates der Europäischen Union. Um die länderseitige Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der Länderanliegen dauerhaft und effizient zu sichern, ist eine grundlegende Neuausrichtung und eine stärkere Verzahnung der Aufgaben des Länderbeobachters mit den bestehenden Strukturen des Bundesrates erforderlich.

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den einstimmig gefassten Beschluss der Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister (EMK) vom 30. April 2026 über den Reformprozess des Beobachters der Länder bei der Europäischen Union und die Neufassung des zugrunde liegenden Abkommens zur Kenntnis.
2. Die Neufassung des Abkommens soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten und die Vereinbarung vom 24. Oktober 1996 ersetzen. Danach sollen die Aufgaben des Länderbeobachters nach Art. 23 GG dem Bundesrat zum 1. September 2028 zufallen. Bis zum vollständigen Übergang der Finanzverantwortung auf den Bundesrat zum 1. September 2028 sollen die bisherigen freiwilligen Finanzierungsregelungen der Länder in Kraft bleiben.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen die Neufassung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union. Sie nehmen in Aussicht, das Abkommen auf ihrer Konferenz vom 21. bis 23. Oktober 2026 zu unterzeichnen.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Ständigen Beirat des Bundesrates, bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2027 zusammen mit dem Sekretariat des Bundesrates die für die Umsetzung der Neufassung des Abkommens erforderlichen Schritte in organisatorischer, personeller und haushalterischer Hinsicht einzuleiten. Insbesondere sollte die erforderliche Stellenschaffung im Sekretariat des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union in den Haushaltsaufstellungen für das Haushaltsjahr 2028 berücksichtigt werden.

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 9 Termine 1. Halbjahr 2027

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- | | |
|------------------|--|
| 18. Februar 2027 | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |
| 18. März 2027 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder |
| 13. Mai 2027 | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes |
| 10. Juni 2027 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit dem Bundeskanzler |

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 25. Juni 2026 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 10 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.